

mitteilungen

Verband Intern

- 135 Pressemitteilung: Aufgabe der Integration erhöht den Finanzbedarf

Recht und Verfassung

- 136 Oberverwaltungsgericht NRW zu Fraktionszuwendungen im Kölner Rat
- 137 Stellungnahme zu Ausbildungsberuf kommunale Ordnungsdienste
- 138 Kostenfolgen der Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes in NRW
- 139 Oberverwaltungsgericht NRW zu Flüchtlingsstatus eines Syrers
- 140 Seminare des NRW-Feuerwehrverbandes
- 141 Veranstaltung der Auslandsgesellschaft Deutschland
- 142 Fortbildung der Notärzte und -ärztinnen im Rettungsdienst
- 143 Seminar „Bürgerbeteiligung - Instrumente, Umsetzung und Best-Practice“
- 144 Ergebnisse der Befragung zu „Kommunaler Demokratie“
- 145 Neuer deutscher Reisepass ab 1. März 2017
- 146 Bericht zur Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz 2016
- 147 Wahlen im Europäischen Parlament
- 148 OVG NRW zu Entschädigung für altersdiskriminierende Besoldung
- 149 Pressemitteilung: Rasche Rückführung im Sinne der Kommunen
- 150 Probe- und Erprobungszeiten bei Erkrankung und Beurlaubung
- 151 Workshop „Konflikte um Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten“
- 152 Datenabgleich zwischen Ausländer- und Meldebehörden
- 153 Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des Zensus 2021
- 154 Veranstaltung zum Thema Geschlecht und Internet
- 155 Weiterentwicklung des Teilzeitarifrechts
- 156 Erläuterungen zu erhöhter Aufwandsentschädigung nach GO-Reform
- 157 Übersicht über bundesweit organisierte Integrationsförderung

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 158 Bundesweit fast 24 Mrd. Euro staatlicher Überschuss 2016
- 159 EU-Parlament stimmt für Freihandelsabkommen CETA
- 160 Veräußerung von Mitunternehmeranteilen bei der Gewerbesteuer
- 161 Bundesfinanzhof zu Gewerbesteuer bei atypischen stillen Beteiligungen
- 162 Bruttoinlandsprodukt in Deutschland 4. Quartal 2016
- 163 BFH zu gewerbesteuerrechtlicher Hinzurechnung bei Messeflächen
- 164 Studie zur Entwicklung der Realsteuerhebesätze
- 165 Gesetz zur Novelle der Konzessionsvergabe im Energiebereich in Kraft
- 166 Verfassungsgericht Schleswig-Holstein zum Finanzausgleich
- 167 Monatsbericht des Bundesfinanzministeriums
- 168 Änderung bei der Abgabenordnung
- 169 DStGB gegen Einführung einer Katzensteuer

Schule, Kultur und Sport

- 170 Maßnahmen des Landes NRW zur Sicherung des Schulunterrichts
- 171 Nacht der Bibliotheken 2017
- 172 Neue Broschüre „Kommunales Bildungsmanagement“
- 173 Aufnahme bekenntnisfremder Kinder in Bekenntnisgrundschulen
- 174 Online-Medienservice EDMOND NRW für Lehrkräfte und Schüler/innen
- 175 Teilnahme muslimischer Mädchen am Schwimmunterricht

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 176 Bundesrat zu notärztlicher Versorgung im ländlichen Raum

Wirtschaft und Verkehr

- 177 Bundesweit mehr Campingplätze und Fahrradtourismus
- 178 EU-Programm zur Lernmobilität von Jugendlichen
- 179 Bundeszuschuss für E-Autos wenig genutzt

- 180 5. Nationaler Radverkehrskongress am 3./4. April 2017 in Mannheim
- 181 Wettbewerb „Klimaschutz durch Radverkehr“
- 182 Finanzierung kommunaler Radschnellwege
- 183 Bundeskabinett einigt sich über Pkw-Maut

Bauen und Vergabe

- 184 Tag des offenen Denkmals am 10. September 2017
- 185 Servicestelle zum neuen Tariftreue- und Vergabegesetz NRW
- 186 Modellvorhaben des Bundes zur Baulandaktivierung
- 187 Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen
- 188 Oberverwaltungsgericht NRW zu Windkraftanlage neben Wohngebiet
- 189 Medientraining 2017 des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz
- 190 Endgültige Fassung der Unterschwellenvergabeordnung

- 191 Rekord bei Neubau von Windenergieanlagen in NRW 2016
- 192 Änderungen im Lärmschutz bei Sportanlagen
- 193 Kostenausgleich für Tariftreue- und Vergabegesetz NRW
- 194 KfW zu Mietwohnungsmarkt und regional differenzierter Wohnungspolitik
- 195 Landesentwicklungsplan NRW seit 08.02.2017 in Kraft
- 196 Oberverwaltungsgericht Lüneburg zu Dauerwohnen auf Campingplätzen

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 197 Neuregelung des Bundes zu Fracking seit 11.02.2017 in Kraft
- 198 NRW-Landtag beschließt Kontrollerggebnis-Transparenz-Gesetz
- 199 Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes überarbeitet
- 200 Konferenz „Kommunen aktiv für den Klimaschutz“

Verband Intern

135 Pressemitteilung: Aufgabe der Integration erhöht den Finanzbedarf

Die Sicherung der finanziellen Grundlagen bleibt für die NRW-Kommunen auch unter künftigen Landes- und Bundesregierungen eine Daueraufgabe. Dies machte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf mit Blick auf die NRW-Landtagswahl im Mai und die Bundestagswahl im September deutlich: „Wir müssen weiterhin für die Einhaltung des Konnexitätsprinzips kämpfen“.

In einem Gespräch mit der kommunalpolitischen Fachzeitschrift Städte- und Gemeinderat skizzierte Schneider die Herausforderungen für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen im „Superwahljahr 2017“. So gelte es, in der Flüchtlingsbetreuung diejenigen gezielt zu fördern, die den Schutz vor Gewalt und Verfolgung tatsächlich bräuchten. Um die begrenzten Ressourcen nicht zu verschwenden, müssten aber diejenigen, die diesen Schutz nicht benötigten, rasch und konsequent in ihre Heimatländer zurückgeführt werden. „Dafür muss auch der Bund eine Zuständigkeit zur Abschiebung bekommen“, so Schneider.

Ein stärkeres Engagement des Bundes sei auch in der Bildung der Geflüchteten erforderlich: „Es ist wichtig, dass die Flüchtlingskinder möglichst früh in die Kitas kommen, damit sie dort spielerisch Deutsch lernen und sich integrieren können.“ Nach jahrelangem Schrumpfungsprozess stünden vor allem die Schulen vor einem massiven Ausbau. Die Schaffung zusätzlicher Klassenräume für die Flüchtlingskinder, der Raumbedarf der schulischen Inklusion und Investitionen in digitale Bildung erforderten

zusätzliche Mittel.

Bei der Bereitstellung von preisgünstigem Wohnraum müsse wiederum der Bund die Kommunen unterstützen. Je mehr Flüchtlinge ein Aufenthaltsrecht erhielten, desto weniger seien Sammel- oder Gemeinschaftsunterkünfte zumutbar, legte Schneider dar.

Die positive wirtschaftliche Entwicklung und die Neufassung des Bund-Länder-Finanzausgleichs ließen darauf hoffen, dass auch die Städte und Gemeinden finanziell besser ausgestattet werden. Dies sei auch dringend nötig, da auch der landesweite Stärkungspakt Stadtfinanzen bisher keine grundlegende Sanierung der kommunalen Haushalte herbeigeführt habe. „Und es ist nicht akzeptabel, dass mittlerweile 43 Prozent der Stärkungspaktmittel von der kommunalen Familie selbst getragen werden“, so Schneider.

In der Siedlungsentwicklung müsse das Ausbluten des ländlichen Raums bei gleichzeitigem Volllaufen der Ballungszentren gestoppt werden. Dafür seien vor allem die Breitband-Datennetze und der öffentliche Nahverkehr in der Fläche erheblich auszubauen. „Für die Wirtschaft ist schnelles Internet mit der wichtigste Standortfaktor“. Regionen, die dies nicht bieten könnten, seien von der Entwicklung praktisch abgeschnitten.

In den dicht besiedelten Regionen stoße der Individualverkehr an seine Grenzen. Hier kämen die Städte und Gemeinden bald um radikale Maßnahmen nicht herum - etwa die Sperrung von Ortsteilen für den Durchgangsverkehr oder für Autos mit Verbrennungsmotor. Eine Einfahrt in solche Zonen wäre dann nur noch Elektrofahrzeugen erlaubt, die keine Schadstoffe ausstoßen. Dafür müsse aber - so Schneider - die Ladeinfrastruktur in den Innenstädten erheblich ausgebaut werden. „Wenn die Staus und damit die Schadstoffe immer mehr zunehmen, wer-

den auch die Menschen bereit sein, ihre Mobilität umzustellen.“

Langfristig sei die kommunale Selbstverwaltung nur lebensfähig, wenn ihr Ansehen in der breiten Bevölkerung wieder steige. Bereits heute hätten manche Städte und Gemeinden Probleme, freie Stellen in der Verwaltung zu besetzen - trotz krisensicherer Beschäftigung und familienfreundlicher Arbeitszeitmodelle. Auch für die ehrenamtliche Arbeit in den Räten fänden sich immer weniger Bewerber/innen. Dazu trügen - so Schneider - neben der Finanznot und der Komplexität kommunaler Themen auch zunehmend Beschimpfungen und tätliche Angriffe gegen Mandatsträger/innen bei. „Wir müssen im Strafgesetzbuch einen Tatbestand schaffen, der solche Angriffe unter Strafe stellt“, forderte Schneider.

Die große Stärke der Kommunen liege darin, ihren Bürgern und Bürgerinnen Orientierung zu bieten: „Der Drang nach Heimat, nach Überschaubarkeit wächst in dem Maße, in dem die Globalisierung fortschreitet.“ Diese Empfindung stelle sich aber nur ein, wenn die Menschen sich in ihrem persönlichen Umfeld sicher fühlten. Daher kämen Polizei und Ordnungsdienst eine tragende Rolle zu, wofür sie gleichermaßen öffentliche Wertschätzung und angemessene Bezahlung verdienten.

Das vollständige Interview ist als Anlage zur Pressemitteilung im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de, unter Presse / Pressemitteilungen / 2017 abrufbar.

Az.: HGF

Mitt. StGB NRW März 2017

Recht und Verfassung

136

Oberverwaltungsgericht NRW zu Fraktionszuwendungen im Kölner Rat

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 17.02.2017 festgestellt, dass die in der Stadt Köln im Stadtrat getroffene Regelung über die finanziellen Zuwendungen an die Ratsfraktionen rechtswidrig ist (Az. 15 A 1676/15). Der Rat der Stadt Köln hatte nach der Kommunalwahl 2014 beschlossen, dass die Personalkostenzuschüsse an Ratsfraktionen ab einer Größenklasse von vier bis sechs Mitgliedern angehoben wurden. Dementsprechend wurden Fraktionen mit drei Mitgliedern nicht in die Erhöhung mit einbezogen. Auch die Mitglieder von Ratsgruppen haben an dieser verbesserten Finanzausstattung nicht teilgenommen.

Das OVG NRW hat in der mündlichen Urteilsbegründung ausgeführt, dass ein schlüssiges Zuwendungssystem es erfordere, dass jede ungleiche Behandlung von Fraktionen oder Gruppen durch sachliche Gründe gerechtfertigt sein müssen. Solche sachlichen Gründe seien bei der Differenzierung für das Gericht nicht erkennbar gewesen.

Az.: 13.0.45-002/003

Mitt. StGB NRW März 2017

Termine des StGB NRW

29.03.2017	Ausschuss für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung, Kirchhundem
30.03.2017	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Rheinbach
30.03.2017	Gleichstellungsausschuss, Düsseldorf
04.04.2017	Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft, Overath
04.04.2017	Rechts-, Verfassungs-, Personal- und Organisationsausschuss, Rees
06.04.2017	Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz, Engelskirchen
06.04.2017	Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr, Unna

Fortbildung des StGB NRW

08.03.2017	Kommunale Strategien gegen Reichsbürger, Ratingen
09.03.2017	Energiewirtschaftliche Tagung des StGB NRW für Kommunen - Neue Bedingungen für Konzessionsvergaben und EEG-Anlagen, Düsseldorf
15.03.2017	Kommunale Strategien gegen Reichsbürger, Unna
18.05.2017	StGB NRW Seminar - Verkehrsinfrastruktur vor neuen Herausforderungen: Planung - Erhaltung - Finanzierung, Düsseldorf

137

Stellungnahme zu Ausbildungsberuf kommunale Ordnungsdienste

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat gemeinsam mit Landkreistag NRW sowie Städtetag NRW an einer Anhörung im Kommunalausschuss des Landtags zum Antrag der CDU-Landtagsfraktion „Kommunale Ordnungsdienste qualitativ durch die Einführung eines Ausbildungsberufes stärken - für mehr Sicherheit und Ordnung in unseren Städten!“ teilgenommen sowie schriftlich Stellung genommen.

Dabei haben die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam erklärt, dass sich die bisherige Organisation der kommunalen Ordnungsverwaltung bewährt hat. Ebenso solle das über Jahrzehnte gewachsene System der guten Zusammenarbeit zwischen Polizei und Ordnungsbehörden nicht in Frage gestellt werden. Die Einführung eines eigenständigen Ausbildungsganges nur für kommunale Ordnungsdienste wurde dagegen abgelehnt.

Vielmehr kann eine spezielle Qualifikation für den kommunalen Außenbereich dazu führen, dass Mitarbeiter kommunaler Ordnungsdienste nicht mehr flexibel in anderen Verwaltungseinheiten einsetzbar sind. Denkbar

wäre vielmehr die Integration von einzelnen Ausbildungsmodulen als freiwilliger Bestandteil der Verwaltungslaufbahn.

Die gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände ist von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebotes unter Rubrik „Fachinfo und Service/ Fachgebiete/ Recht und Verfassung/ Ordnungsrecht“ abrufbar.

Az.: 15.0.14-001/001

Mitt. StGB NRW März 2017

138 Kostenfolgen der Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes in NRW

Die kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen haben eine gemeinsame Stellungnahme zur Kostenfolgeabschätzung der Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen abgegeben. Mit dem geplanten Verordnungsentwurf des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen, der das Bundesgesetz in NRW umsetzen soll, werden Prostituierte in Zukunft verpflichtet, sich bei der zuständigen Behörde anzumelden sowie sich regelmäßig Gesundheitsuntersuchungen zu unterziehen. Ebenso müssen sich Prostitutionsgewerbe zukünftig anmelden.

Wegen der geplanten Verlagerung dieser neuen Aufgaben auf die Kreise bzw. die kreisfreien Städte, die die Anmeldungen und Gesundheitsuntersuchungen durchzuführen haben, wurden die kommunalen Spitzenverbände im Rahmen der Anhörung zur Kostenfolgeabschätzung nach dem KonnexAG um Stellungnahme gebeten. Die gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des verbandlichen Internetangebotes unter Rubrik „Fachinfo und Service/ Fachgebiete/ Recht und Verfassung/ Ordnungsrecht“ abrufbar.

Az.: 12.0.7-003/001

Mitt. StGB NRW März 2017

139 Oberverwaltungsgericht NRW zu Flüchtlingsstatus eines Syers

Das Oberverwaltungsgericht hat am 21.02.2017 in einer Berufungsverhandlung (14 A 2316/16.A) entschieden, dass „einem 48-jährigen syrischen Familienvater aus Aleppo nicht die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist. Es sei nicht davon auszugehen, dass zurückkehrende Asylbewerber allein wegen ihres Asylantrags, ihres Aufenthalts hier oder wegen illegalen Verlassens ihres Heimatlands vom syrischen Staat als politische Gegner verfolgt würden.

Der Kläger floh im September 2015 aus dem seinerzeit belagerten Aleppo über die Türkei und die Balkanroute nach Deutschland und beantragte dort Asyl. Das Bundesamt gewährte subsidiären Schutz wegen der auf Grund des Bürgerkriegs drohenden Gefahren, versagte aber die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Diese begehrte der Kläger mit einer vor dem Verwaltungsgericht Münster erhobenen Klage, die Erfolg hatte. Das Oberverwaltungsgericht hat auf die Berufung der Bundesrepublik Deutsch-

land das Urteil des Verwaltungsgerichts Münster geändert und die Klage abgewiesen.

Zur Begründung führte der 14. Senat aus: Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfordere, dass dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wegen seiner politischen Überzeugung oder Religion eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte drohe. Entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts könne das nicht festgestellt werden. Die vom Oberverwaltungsgericht mit Urteil vom 14.2.2012 (14 A 2708/10.A) festgestellte Gefahr für jeden rückkehrenden Asylbewerber, unter Folter zu seinen Kenntnissen über die Exilszene verhört zu werden, könne unter den heutigen Bedingungen nicht länger angenommen werden und würde ohnehin nur zum bereits gewährten subsidiären Schutz führen.

Es gebe keine Erkenntnisse, dass rückkehrende Asylbewerber wegen ihres Asylantrags und Aufenthalts hier und eventuell noch wegen illegalen Verlassens Syriens vom syrischen Staat als politische Gegner angesehen und verfolgt würden. Dies sei auch angesichts Millionen syrischer Flüchtlinge und der mehreren hunderttausend syrischen Asylbewerber in Europa auszuschließen. Es hieße, dem syrischen Regime ohne greifbaren Anhalt Realitätsblindheit zu unterstellen, wenn angenommen werde, es könne nicht erkennen, dass die Masse der Flüchtlinge vor dem Bürgerkrieg fliehe.

Schließlich könne eine Gefahr asylrechtlich relevanter Verfolgung auch nicht aus den Umständen gefolgert werden, dass der Kläger Sunnit sei, aus einer umkämpften Stadt stamme und materielle Verluste durch Kriegshandlungen seitens des syrischen Staats erlitten habe. Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Beim Oberverwaltungsgericht sind zurzeit weitere 38 Verfahren syrischer Asylbewerber anhängig, in einem Fall ist die Berufung zugelassen worden. Bei den sieben Verwaltungsgerichten in Nordrhein-Westfalen sind mehr als 12.000 Syrien-Verfahren anhängig“ (Quelle: Pressemitteilung des OVG NRW vom 21.02.2017).

Az.: 16.1.4.4

Mitt. StGB NRW März 2017

140 Seminare des NRW-Feuerwehrverbandes

Der Seminarkatalog 2017, den der Verband der Feuerwehren in NRW e. V. (VdF) gemeinsam mit der verbandseigenen Feuerwehrservice NRW GmbH erstellt hat und auf Seminarangebote aus dem Vorjahr aufbaut, wurde aufgrund wiederkehrender Nachfragen erneut angeboten. Für die StGB NRW-Mitgliedskommunen ist dieser Katalog im Internetangebot des Verbandes (Mitgliederbereich) unter Rubrik „Fachinformation und Service, Fachgebiete, Recht und Verfassung, Feuerwehr/Rettungswesen“ abrufbar.

Az.: 15.1.7

Mitt. StGB NRW März 2017

141 Veranstaltung der Auslandsgesellschaft Deutschland

Im April 2017 soll das Referendum über eine neue Verfassung für die Türkei stattfinden. Dessen Ergebnis wird möglicherweise auch Auswirkungen auf die weitere Entwicklung der nordrhein-westfälischen Städtepartner-

schaften und -freundschaften in der Türkei haben. Unabhängig davon bleibt die Türkei ein wichtiger Player für Europa und Deutschland. Begegnungen und Austausch unter Städtepartnern können in schwierigen Zeiten ein wichtiger Brückenpfeiler zur Pflege freundschaftlicher Kontakte zwischen Nordrhein-Westfalen und der Türkei sein. Die Einbeziehung der türkischstämmigen Bevölkerung kann darüber hinaus deren Integration in unsere Gesellschaft fördern.

In dieser Angelegenheit findet am 31. März 2017 von 13.00 bis 17.00 Uhr ein Expertengespräch und Erfahrungsaustausch der Auslandsgesellschaft im Europazentrum Nordrhein-Westfalen, Steinstraße 48, 44147 Dortmund statt. Bei Interesse kann man sich bis zum 28. Februar 2017 an die Auslandsgesellschaft (Fax 0231-83800-75 oder Mail plum@auslandsgesellschaft.de) wenden.

Az.: 10.0.9

Mitt. StGB NRW März 2017

142 Fortbildung der Notärzte und -ärztinnen im Rettungsdienst

Nach dem RettG NRW sind die Notärzte nach Maßgabe des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst zu entsprechender Fortbildung verpflichtet. Die damit verbundenen Aufwendungen sind solche des Rettungsdienstes. Da Aufwendungen des Rettungsdienstes insgesamt über Gebühren abgerechnet werden, sollte die entsprechende Kalkulationsgrundlage unter Einbeziehung der Aufwendungen für die Notärztefortbildung gestaltet werden können.

Mit diesem Ziel haben die kommunalen Spitzenverbände und die beiden Ärztekammern mit Unterstützung der Arbeitsgemeinschaft der Notärzte Nordrhein-Westfalen nunmehr mit einem gemeinsamen Positionspapier das MGEPA NRW aufgefordert, die notwendigen Schritte dazu vorzubereiten und im Rahmen des Landesfachbeirats für den Rettungsdienst eine Erörterung zur Umsetzung einzuleiten. Das Positionspapier können StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet des Verbandes (Mitgliederbereich) unter Rubrik Fachinformation und Service, Fachgebiete, Recht und Verfassung, Feuerwehr / Rettungswesen abrufen.

Az.: 15.2.10-001

Mitt. StGB NRW März 2017

143 Seminar „Bürgerbeteiligung - Instrumente, Umsetzung und Best-Practice“

Am 26. April 2017 findet in Düsseldorf ein Seminar zum Thema „Bürgerbeteiligung - Instrumente, Umsetzung und Best Practice“ vom Städte- und Gemeindebund NRW sowie der Kommunalagentur NRW statt. Bürgerinnen und Bürger aktiv in Planungsprozesse einzubinden und gemeinsam Lösungen für die Kommune zu entwickeln, ist ein Leitmotiv vieler Kommunen. Allerdings stehen viele Kommunen vor der Frage, wie eine strukturierte Bürgerbeteiligung trotz personeller und finanzieller Engpässe in der eigenen Kommune realisiert werden kann.

In dem Seminar werden einzelne, konkrete Instrumente der Bürgerbeteiligung vorgestellt. Zudem wird gemein-

sam - im Rahmen eines „Musterprojekts“ - ein potentieller Bürgerbeteiligungsprozess erarbeitet, um die hieraus gewonnen Erkenntnisse im beruflichen Alltag nutzen zu können. Anhand erfolgreicher Praxisbeispiele wird aufgezeigt, wie Partizipation effizient in der eigenen Kommune organisiert, umgesetzt und kommuniziert werden kann.

Die Veranstaltung richtet sich an Bürgermeister/innen und Verwaltungsvorstände, Dezernats-, Fachbereichs- und Amtsleitungen, Öffentlichkeitsbeauftragte sowie Ratsmitglieder und politisch aktive Bürgerinnen und Bürger. Weitere Informationen können im Internet abgerufen werden unter dem Link:

<https://www.kommunalagenturnrw.de/index.php/veranstaltungsuebersicht/B%C3%BCrgerbeteiligung.html>

Az.: 13.0.71-001/001

Mitt. StGB NRW März 2017

144 Ergebnisse der Befragung zu „Kommunaler Demokratie“

Das Bamberger Centrum für Empirische Studien (BACES) hat im Auftrag der Freiherr vom Stein-Akademie eine Befragung über die Bedeutung der kommunalen Politik und kommunalen Demokratie aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger durchgeführt. Die Befragung zeigt, wie wichtig die Gemeinden als Ebene der Staatsorganisation sind. Dort können die Bürger an demokratische Prozesse und Entscheidungsstrukturen herangeführt werden und Gemeinden als „Schule der Demokratie“ wirken.

Das Vertrauen in die lokale Demokratie, aber auch das Selbstvertrauen der Bürger in ihre eigene politische Kompetenz sei deutlich. Die Lebensqualität ist nach Meinung der Befragten durchweg hoch. Die Bürger kennen aber auch die Defizite ihrer Gemeinde und können sie benennen. Zudem spielen Unterschiede zwischen den westdeutschen und ostdeutschen Bundesländern durchaus eine Rolle.

Die Ergebnisse beruhen auf einer im Februar und März 2015 repräsentativen Telefonbefragung unter 1.012 Personen. Mit Hilfe der Befragung sollte ermittelt werden, wie die Menschen in Deutschland allgemein über kommunale Politik und kommunale Demokratie denken. Dabei ging es um die folgenden Einstellungen:

- Das Interesse an Politik,
- das Vertrauen in politische Institutionen,
- die Zufriedenheit mit der Demokratie in Deutschland,
- die Beteiligung an Politik,
- die Bewertung der persönlichen Lebensqualität und
- die vordringlichsten Probleme in der eigenen Stadt bzw. Gemeinde.

Weiterhin wurden persönliche Merkmale der Befragten erhoben, darunter der aktuelle Wohnort, Alter, Geschlecht, Schulabschluss, Familienstand und Anzahl der Kinder. Mit der Auswertung der Befragung wurde die Technische Universität Darmstadt betraut. Ein besonderes Augenmerk wurde bei der Auswertung der Ergebnisse auf die Unterschiede zwischen West- und Ostdeutschland gelegt. Als zentrale Ergebnisse lassen sich festhalten:

- Die Gemeinden werden von den Befragten überaus positiv wahrgenommen. Die Lebensqualität ist nach Meinung der Befragten durchweg hoch. Die Gemeinden erfüllen also ihre Funktion als Dienstleistungserbringer beziehungsweise Einheit der kommunalen Selbstverwaltung in den Augen der Bürger gut. Die Bürger kennen aber auch die Defizite ihrer Gemeinde und können sie benennen - das bedeutet, dass sie sich auch Gedanken um die zukünftige Entwicklung ihrer Gemeinde machen und Problembewusstsein entwickelt haben.
- Die Gemeinde als politische Ebene wird ebenfalls positiv wahrgenommen. Fast die Hälfte der Befragten sieht sich selbst in der Lage, in die lokale Politik eingreifen zu können, wenn der Gemeinderat eine aus ihrer Sicht eklatante Fehlentscheidung treffen sollte. Hier wird das Vertrauen in die lokale Demokratie, aber auch das Selbstvertrauen der Bürger in ihre eigene politische Kompetenz deutlich. Diese ist seit der letzten Befragung im Jahr 2008 sogar noch gewachsen. Im Gegensatz dazu glauben weniger als ein Fünftel der Befragten, dass sie auf die Gesetzgebung auf Bundesebene einen Einfluss ausüben können, wenn sie es denn wollten. Die Bürger sehen sich also als Teil der politischen Gemeinschaft in der Gemeinde und sind sich auch ihrer eigenen Rolle in der lokalen Politik bewusst. Dies zeigt sich auch in der von den Befragten angegebenen von ihnen genutzten Einflusskanäle auf die Politik: Viele Befragte nutzen die Direktansprache von Kommunalpolitikern oder der Gemeindeverwaltung, Bürgerversammlungen, die organisierte Zivilgesellschaft (Verbände und Vereine) oder plebiszitäre Elemente, um Einfluss zu nehmen und ihrer Meinung Gewicht zu verleihen. Die typischen Einflusskanäle für die nationale Politik (Parteimitgliedschaft beziehungsweise Kontakt zu nationalen Politikern) werden selten als Einflussmöglichkeit genutzt.
- Auch die Zufriedenheit mit der Demokratie hängt direkt davon ab, wie nah die entsprechende politische Ebene an den Bürgern ist. Die Gemeinde selbst sowie ihre Organe (Bürgermeister, Gemeinderat) kommen in der Bewertung wesentlich besser weg als die Organe der Bundespolitik (Ausnahme: die Kanzlerin). Auch dies spricht dafür, dass bei aller negativen Stimmung, die „der Politik“ aktuell entgegenschlägt, die Bürger nicht daran zweifeln, dass die kommunalpolitisch Verantwortlichen sich Mühe geben, die bestehenden Probleme anzupacken und „gute“ Politik zu machen.
- Hinsichtlich der oben genannten Einschätzungen spielen Unterschiede zwischen den westdeutschen und ostdeutschen Bundesländern durchaus eine Rolle. Ob diese aus organisatorischen Strukturunterschieden zwischen den Bundesländern, aus politisch-kulturellen oder aus sozialökonomischen Unterschieden resultieren, konnte jedoch im Rahmen dieses Berichts nicht untersucht werden. Insgesamt steht fest, dass die kommunale Ebene von den Bürgern sowohl als funktionierender „Dienstleistungserbringer“ als auch als vertrauenswürdige politische Einheit wahrgenommen wird, mit der sich die Bürger identifizieren können und für die beziehungsweise in der sie sich gerne engagieren. Auch die Bewertung der politischen Pro-

zesse und des politischen Personals ist - verglichen mit der nationalen Ebene - sehr positiv.

Die vollständigen Ergebnisse der Befragung „Kommunale Demokratie“ sind im Internet unter www.fvs-akademie.de abrufbar. (Quelle: DStGB Aktuell 0517 vom 03.02.2017)

Az.: 13.0.1

Mitt. StGB NRW März 2017

145 Neuer deutscher Reisepass ab 1. März 2017

Das Bundesministerium des Inneren hat mit Schreiben vom 4. Februar 2017 darüber informiert, dass ab dem 1. März 2017 ausschließlich der neue deutsche Reisepass (ePass 3.0) ausgegeben wird. Dies ist bei der Stellung der Reisepassanträge zu berücksichtigen. Dementsprechend hat das BMI Regelungen zur Übergangszeit getroffen. Unabhängig von der Produktumstellung besteht jederzeit die Möglichkeit, Reisepässe auch weiterhin im Expressverfahren zu beantragen.

Das Schreiben des BMI mit den näheren Einzelheiten sowie weitere Informationsblätter sind von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des verbandlichen Internetangebots unter Rubrik „Fachinfo und Service/ Fachgebiet/ Recht und Verfassung/ Pass- und Personalausweisrecht“ abrufbar.

Az.: 18.1.3-001/001

Mitt. StGB NRW März 2017

146 Bericht zur Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz 2016

Die Bundesregierung hat den „Bericht zur Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz 2016“ als Unterrichtung (Drucksache 18/10850) vorgelegt. Eine fundierte Risikoanalyse sei als Grundlage erforderlich, um die Frage ausreichend beantworten zu können, wie der Staat eine „bedarfs- und risikoorientierte Vorsorge- und Abwehrplanung im Zivil- und Katastrophenschutz“ gewährleisten kann. Die Analyse greift im Jahr 2016 die Freisetzung chemischer Stoffe - sei es durch Störfälle der chemischen Industrie oder auch durch terroristische Anschläge auf die Bevölkerung - auf.

Die Jahre zuvor wurden unter anderem die Freisetzung radioaktiver Stoffe sowie Natur- und Extremwetterereignisse untersucht. Die Bundesregierung hebt in der Unterrichtung ausdrücklich die Bedeutung der kontinuierlichen Zusammenarbeit der Behörden auf Bundes- Landes- und kommunaler Ebene hervor, sowie das Miteinander mit Bürgern, Politik und Wirtschaft. Nur hierdurch könne die Verwundbarkeit Deutschlands auf ein gemeinsam getragenes Maß reduziert werden.

Diese Risikoanalyse dient der vorsorglichen und strukturierten Beschäftigung mit möglichen bundesrelevanten Gefahren und den bei ihrem Eintritt zu erwartenden Auswirkungen auf die Bevölkerung, ihre Lebensgrundlagen und die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Deutschland. Dabei geht es um die zentrale Frage, mit welchen Gefahren / Ereignissen in Deutschland gerechnet werden muss. Ziel ist die Erstellung eines möglichst umfassenden, vergleichenden Überblicks über unterschiedliche Gefah-

ren und Ereignisse in Bezug auf ihre Eintrittswahrscheinlichkeit und das bei ihrem Eintreten zu erwartende Schadensausmaß. Um die Frage zu beantworten, ob der deutsche Bevölkerungsschutz dafür angemessen vorbereitet ist, werden die Ergebnisse der Risikoanalyse mit den Fähigkeiten des Krisenmanagements abgeglichen.

Seit dem Jahr 2012 wurden sechs Risikoanalysen durchgeführt. Diese bezogen sich im Jahr 2012 auf „Hochwasser“ und „Außergewöhnliches Seuchengeschehen“ sowie - im Jahr 2013 - „Wintersturm“. Es folgte 2014 die Risikoanalyse „Sturmflut“, 2015 die Risikoanalyse „Freisetzung radioaktiver Stoffe aus einem Kernkraftwerk“ und 2016 „Freisetzung chemischer Stoffe“.

Für die aktuelle Risikoanalyse „Freisetzung chemischer Stoffe“ im Jahr 2016 wird unter anderem ein „Anschlags-szenario skizziert, in dem an verschiedenen Orten in unterschiedlichen Bundesländern zeitgleich giftige Chemikalien durch eine terroristisch motivierte Gruppe freigesetzt werden. Dazu wird als „Anmerkungen des Bundeskriminalamtes“ (BKA) in der Unterrichtung ausgeführt, jedes der aufgeführten Szenarien sei aus polizeilicher Sicht grundsätzlich realistisch. Allerdings lägen dem BKA wie auch den sonstigen Sicherheitsbehörden des Bundes „keine Erkenntnisse vor, die darauf hindeuten, dass sich potenzielle Täter für einen möglichen Anschlag in Deutschland aktuell mit derartigen Szenarien konkret auseinandersetzen“.

Die Federführung der Risikoanalysen liegt beim jeweiligen Land beziehungsweise bei der jeweiligen kreisfreien Stadt/dem jeweiligen Landkreis. Die den auf Bundesebene durchgeführten Risikoanalysen zugrunde gelegten Szenarien werden den für den Katastrophenschutz zuständigen Stellen der Länder zur weiteren Verwendung bereitgestellt. Auf der Grundlage wurde im Februar 2016 der Leitfaden „Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz - Ein Stresstest für die Allgemeine Gefahrenabwehr und den Katastrophenschutz“, als Band 16 der Reihe „Praxis im Bevölkerungsschutz“, inkl. Arbeitshilfen mitsamt der Ergänzung um ebenenspezifische Vorgehensweisen im Bereich der Risikobewertung und Risikobehandlung veröffentlicht. Die Unterrichtung durch die Bundesregierung zum Bericht zur Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz 2016 ist im Internet unter <http://www.bundestag.de/dokumente> als Bundestags-Drucksache 18/10850 abrufbar (Quelle: DStGB Aktuell 0417 vom 27.01.2017).

Az.: 15.2.12 Mitt. StGB NRW März 2017

147 Wahlen im Europäischen Parlament

Turnusgemäß nach der Hälfte der Legislaturperiode haben in der dritten Woche des Jahres die Wahlen zu den einzelnen Positionen im Europäischen Parlament (EP) stattgefunden (Vorsitzende/r des EP und der Ausschüsse etc.). Im Mittelpunkt stand die Wahl des neuen EP-Präsidenten, die nach dem Abgang des deutschen Martin Schulz stark politisiert war. Bekanntlich wurde der italienische Abgeordnete Tajani (EVP) knapp zum Präsidenten gewählt. Tajani hat unter anderem einen journalistischen Hintergrund, war aber auch eine gewisse Zeit in der

Kommunalpolitik Roms tätig. Mehrere deutsche MdEP (3 von 14) wurden zu Vizepräsidenten gewählt, darunter Rainer Wieland (EVP, Christdemokraten), Evelyne Gebhardt (S&D, Sozialisten) und Alexander Graf Lambsdorff (ALDE, Liberale). Damit ist der deutsche Einfluss gestiegen.

Auch bei den Ausschussvorsitzenden schnitt die deutsche Seite relativ gut ab. So wurden David McAllister (EVP, Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten, AFET), Bernd Lange (S&D, Ausschuss für Internationalen Handel), Ingeborg Gräßle (EVP, Haushaltskontrollausschuss, Wiederwahl), Thomas Händel (Die Linke, Ausschuss für Beschäftigung und Soziale Angelegenheiten, Wiederwahl) sowie Petra Kammerevert (S&D, Ausschuss für Kultur und Bildung) gewählt. Zu den meisten dieser Abgeordneten unterhält der DStGB einen engen Kontakt.

Eine politische und organisatorische Besonderheit stellt die Wahl der Britin Vicky Ford (Konservative, GB) dar, die den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz wieder übernimmt. Sie wird zum einen die Entwicklung des Brexit in einem Bereich verfolgen, der für das Ergebnis der Verhandlungen entscheidend ist (Binnenmarkt), auf der anderen Seite ist sie durch den drohenden Austritt der Briten aus der EU eine Vorsitzende auf Abruf.

Nachstehender Internetlink zeigt eine bildliche Darstellung: <http://cicero-group.com/wp-content/uploads/2017/01/The-European-Parliaments-new-leadership.pdf> (Quelle: DStGB Aktuell 0417 vom 27.01.2017)

Az.: 10.0.2 Mitt. StGB NRW März 2017

148 OVG NRW zu Entschädigung für altersdiskriminierende Besoldung

Der 3. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat am 08.02.2017 im Fall eines Kommunal- und eines Landesbeamten entschieden, dass die Betroffenen für die Monate, in denen sie altersdiskriminierend besoldet worden waren, eine Entschädigung in Höhe von 100,00 € erhalten. Voraussetzung sei, dass sie ihre Ansprüche rechtzeitig geltend gemacht hätten. Bei Landesbeamten sei das Geltendmachen innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres der altersdiskriminierenden Besoldung notwendig. Bei Kommunalbeamten sei mit Blick auf die engeren Bestimmungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) das Einhalten einer Frist von zwei Monaten nach der jeweiligen diskriminierenden Besoldungszahlung nötig. Die Revision wurde zugelassen. (Quelle: PM des OVG vom 8.2.2017).

Nach Rückfrage beim Finanzministerium wird das Land in Sachen „Landesbeamter“ in Revision gehen. Es besteht dann aber die Möglichkeit, dass das Urteil in Sachen Kommunalbeamter rechtskräftig wird. Das Ministerium konnte der Geschäftsstelle den Namen der beklagten Kommune nicht mitteilen. Daher kann von hier aus derzeit nicht abgeschätzt werden, ob auch in diesem Fall die Revision erfolgt. Aber selbst wenn das OVG-Urteil in Sachen „Kommunalbeamter“ rechtskräftig würde, so gilt dies nur zwischen den Beteiligten. Daher empfiehlt sich

für vergleichbare Fälle aus Sicht der Geschäftsstelle gleichwohl auf die Entscheidung des BVerwG im angekündigten Revisionsverfahren zu warten. Denn dort wird es auch um den grundsätzlichen Anspruch und nicht nur dessen Höhe gehen.

Az.: 14.1.5

Mitt. StGB NRW März 2017

149 Pressemitteilung: Rasche Rückführung im Sinne der Kommunen

Die gestern zwischen Bundesregierung und Bundesländern vereinbarten Maßnahmen zur Beschleunigung der Ausreise von Flüchtlingen, deren Asylantrag nicht anerkannt wurde, sind notwendig und überfällig. Dies machte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf deutlich: „Städte und Gemeinden brauchen dringend Entlastung, um sich um die Flüchtlinge kümmern zu können, die tatsächlich schutzbedürftig sind.“ Alles andere gefährde die Integration der schutzbedürftigen Flüchtlinge und die Akzeptanz des Asylrechts in der Bevölkerung.

Wenn ein/e Asylsuchende/r rechtskräftig abgelehnt wurde, sei es geboten, diese Person stärker zu überwachen, damit sie sich nicht der Rückführung entzieht. Diesem Ziel dienten die geplante Erweiterung der Abschiebehafte, die erleichterte Überwachung und die Beschränkung der Freizügigkeit. Ebenso trage eine Auswertung von Handy-Daten zur Feststellung der Identität von Ausreisepflichtigen bei. Unerlässlich sei, dass die Länder Personen, die nicht hier bleiben können, bis zur Ausreise in ihren eigenen Einrichtungen unterbringen. Denn wären sie erst einmal auf die Kommunen verteilt, sei eine Abschiebung kaum noch möglich. „Das Land NRW ist deshalb dringend aufgefordert, die neuen Möglichkeiten zu nutzen und nicht die Ausreisepflichtigen bei längerer Wartezeit auf die Kommunen zu verteilen“, legte Schneider dar.

Letztlich sei es sinnvoll, dass der Bund die Ausreise zentral organisiert. Insofern müssten die Länder dem Bund die Möglichkeit geben, selbst Ausreisezentren zu gründen. Dies würde die Kommunen und die Länder gleichermaßen entlasten. Der bereits beschlossene Aufbau eines gemeinsamen Zentrums zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) zwischen Bund und Ländern sei dazu ein erster Schritt. Um zu vermeiden, dass sich Ausreisepflichtige der Rückführung entziehen, müssten mehr Plätze in speziellen Haftanstalten bereitgestellt werden. „Diese Zusicherung in Berlin muss das Land NRW jetzt in die Tat umsetzen“, forderte Schneider.

Sinnvoll sei überdies die Verpflichtung der Bundesregierung, die Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern der Ausreisepflichtigen zu verbessern. „Was dort teilweise an bürokratischen Hürden aufgebaut worden ist, können wir nicht länger hinnehmen“, machte Schneider deutlich. Sonst sei die zu erwartende Rückführung von mehreren hunderttausend Personen in diesem Jahr nicht zu schaffen. Ebenso sei es zielführend, die Praxis der ärztlichen Feststellung der Reisefähigkeit zu überprüfen. Es könne nicht sein, dass wegen kaum nachweisbarer Beschwerden eine Ausreise um Wochen oder Monate hinausgeschoben

werde. „Die Menschen hierzulande brauchen ein Signal, dass der Rechtsstaat gegenüber der Flüchtlingsproblematik nicht hilflos ist“, so Schneider abschließend.

Az.: 16.1.11

Mitt. StGB NRW März 2017

150 Probe- und Erprobungszeiten bei Erkrankung und Beurlaubung

Das NRW-Ministerium für Inneres und Kommunales weist mit Erlass vom 03.01.2017 (Az. 24-42.04.06) auf Folgendes klarstellend hin: Nach § 21 Absatz 1 Satz 5 LBG und den entsprechenden Regelungen zu Probe- und Erprobungszeiten in der Laufbahnverordnung gelten Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge und/oder einer Erkrankung von mehr als drei Monaten nicht als Probe- oder Erprobungszeit (sog. Nettoberechnung).

Somit hat in diesen Fällen eine Neubestimmung des Endtermins der regelmäßigen oder im Einzelfall festgesetzten Probe oder Erprobungszeit zu erfolgen. Dabei ist die Probe- oder Erprobungszeit um die volle Zeit und nicht nur um den die drei Monate überschreitenden Zeitraum hinauszuschieben. Die in den einzelnen Normen genannten drei Monate stellen eine Erheblichkeitsschwelle dar, die besagt, dass die Bewährung nicht mehr festgestellt werden kann, wenn eine entsprechende zeitliche Lücke im jeweiligen Beurteilungszeitraum entstanden ist.

Die beamten- und laufbahnrechtlichen Regelungen sind in dieser Hinsicht unmissverständlich formuliert. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass bereits mit der Neufassung des Landesbeamtengesetzes zum 01.04.2009 die Regelungen zur Probezeit neu gefasst worden sind. Im Rahmen der Neufassung ist eine der früheren Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit, die Vollendung des 27. Lebensjahres, entfallen. Eine daraus vom Gesetzgeber in diesem Zusammenhang intendierte Folge ist, dass bei der Beantwortung der Frage nach einer Bewährung in der Probezeit und der damit einhergehenden Prognoseentscheidung ein strenger(er) Maßstab anzulegen ist.

Der Wegfall der statusrechtlichen Probezeit (der Zeitraum zwischen Anstellung und Vollendung des 27. Lebensjahres) führt dazu, dass bereits nach Beendigung der laufbahnrechtlichen Probezeit eine Entscheidung darüber zu treffen ist, ob eine Verbeamtung auf Lebenszeit der betroffenen Beamtin oder des betroffenen Beamten in Betracht kommt.

Übertragen auf alle Fälle von Probe- und Erprobungszeiten spiegelt die sog. Nettoberechnung somit den Gedanken wider, dass es dem Dienstherrn möglich sein muss, die geforderte Eignungsfeststellung auf der Grundlage einer validen Tatsachenbasis vornehmen zu können. Es liegt dabei im besonderen Interesse sowohl der betroffenen Beamtin / des betroffenen Beamten als auch des Dienstherrn, eine rechtssichere, im Einklang mit Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz erfolgende Entscheidung zu treffen. Der Erlass ist von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet des Verbandes (Mitgliederbereich) unter Rubrik „Fachinformation und Service, Fachgebiete, Recht und Verfassung, Beamtenrecht“ abrufbar.

Az.: 14.0.8

Mitt. StGB NRW März 2017

Workshop „Konflikte um Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten“

Der Policy Workshop „Lokale Konflikte um die Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten: Welchen Beitrag leisten Bürgerbeteiligung und Konfliktmediation vor Ort?“ ist Teil des vom Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS), Universität Osnabrück, und dem Internationalen Konversionszentrum Bonn (BICC) durchgeführten BMBF-Projektes „Flucht: Forschung und Transfer“: <https://flucht-forschung-transfer.de> Er findet am Freitag, den 17.02.2017 von 10.30 Uhr - 17.30 Uhr in Bonn statt.

Der Workshop setzt sich mit den Erfahrungen der TeilnehmerInnen aus der kommunalen Verwaltung und Politik, aus Trägerorganisation der Flüchtlingsarbeit und zivilgesellschaftlichen Initiativen mit zentralen Konfliktkonstellationen bei der Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten in Kommunen auseinander. Sie haben die Möglichkeit Ihre praktischen Erfahrungen und die Strategien der Bürgerbeteiligung, Konfliktmediation und Netzwerkbildung, die in Kommunen in NRW angewandt werden, um diesen Konflikten zu begegnen zu diskutieren. Übergeordnete Ziele des Workshops sind der konkrete Erfahrungsaustausch und das gemeinsame Erarbeiten von politischen Handlungsempfehlungen für Akteure der kommunalen Flüchtlingsarbeit in Deutschland.

Die Kosten für Ihre Unterkunft und An- und Abreise (aus NRW) werden vom Veranstalter übernommen. Anmeldung können bis zum Donnerstag, den 9. Februar, ausschließlich per E-Mail an hannah.schimpl@bicc.de erfolgen.

Az.: 16.0.10-008 Mitt. StGB NRW März 2017

152 Datenabgleich zwischen Ausländer- und Meldebehörden

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW hat einen Erlass herausgegeben, nach dem der Datenabgleich zwischen Ausländer- und Meldebehörden nach § 90b AufenthG im Jahr 2017 in der Zeit vom 01. Februar 2017 bis 01. Juni 2017 durchgeführt werden und abgeschlossen sein muss. Daneben enthält der Erlass nähere Hinweise zum genauen Ablauf des Datenabgleichs. Der Erlass ist von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des verbandlichen Internetangebots unter Rubrik „Fachinfo und Service/ Fachgebiet/ Recht und Verfassung/ Melderecht“ abrufbar.

Az.: 18.0.5-004/001 Mitt. StGB NRW März 2017

153 Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des Zensus 2021

Die Vorbereitungen für die nächste Zensusrunde im Jahr 2021 haben begonnen. Entsprechend der Verordnung der Europäischen Union (EG) Nr. 763/2008 vom 09.07.2008 ist alle zehn Jahre eine gemeinschaftsweite Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung vorgesehen. Zur frühzeitigen

Beteiligung der Kommunen hat IT.NRW am 23.05.2016 die kommunalen Spitzenverbände zu einem ersten Auftakttreffen eingeladen. Dort wurde der grobe Zeitplan skizziert und erste Informationen zum Zensus 2021 erläutert. So soll es wieder einen registergestützten Zensus analog zum Zensus 2011 geben. NRW ist neben Bayern als sog. Patenland stärker in die Entwicklung involviert. IT.NRW hat Anfang Juli 2016 alle Hauptverwaltungsbeamte angeschrieben und um die Benennung von Ansprechpartner/innen für die Durchführung des Zensus 2021 in den einzelnen Kommunen gefragt.

Anfang März 2017 wird ein nächstes Arbeitstreffen bei IT.NRW zur weiteren Vorbereitung des Zensus 2021 stattfinden. Dazu können sich Mitgliedskommunen melden, die sich gerne an einem regelmäßig tagenden Arbeitskreis (zunächst voraussichtlich zwei Mal jährlich) beteiligen möchten. Dabei ist es von Interesse, dass sich sowohl Kommunen, die gegen den Zensus 2011 geklagt haben, als auch solche, die nicht geklagt haben, an der Arbeitsgruppe beteiligen.

Wer Interesse an einer Mitarbeit hat, kann sich gerne bis zum 15.02.2017 bei der zuständigen Referentin per E-Mail melden (cornelia.jaeger@kommunen-in-nrw.de).

Az.: 18.2.3-002/001 Mitt. StGB NRW März 2017

154 Veranstaltung zum Thema Geschlecht und Internet

Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen lädt für 4. März 2017 zu einer Veranstaltung unter dem Motto „#body*talk - Rollenbilder, Schönheitsdiktate und Empowerment im Netz“ ein. Dabei wird über die Themen Geschlecht und Internet unter diversen Blickwinkeln diskutiert werden. Die Veranstaltung beginnt um 13:30h im KOMED im MediaPark in Köln. Weitere Informationen zum Programm sind abrufbar im Internet unter www.gleichstellungimnetz.nrw. Unter diesem Link ist auch eine Anmeldung zur Veranstaltung möglich.

Az.: 12.0.7-006/003 Mitt. StGB NRW März 2017

155 Weiterentwicklung des Teilzeittarifrechts

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände sowie der Verband kommunaler Arbeitgeber haben zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Teilzeittarifrechts jeweils eine Stellungnahme abgegeben. Diese können StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internetangebot des Verbandes (Mitgliederbereich) unter Fachinformation und Service, Fachgebiete, Recht und Verfassung, Arbeitsrecht abrufen.

Az.: 14.3.1 Mitt. StGB NRW März 2017

156 Erläuterungen zu erhöhter Aufwandsentschädigung nach GO-Reform

Da zu einigen Punkten betreffend die erhöhten Aufwandsentschädigungen vermehrt Rückfragen bei der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW

eingegangen sind, sei auf Folgendes hingewiesen:

Zur 1-fach erhöhten Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende: Zahlt eine Gemeinde ihren Ratsmitgliedern einen monatlichen Pauschalbetrag und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionsvorsitzenden, richtet sich die 1-fach erhöhte Aufwandsentschädigung auch - wie bei den Kommunen, in denen nur eine Pauschale gezahlt wird - nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 1 a) EntschVO.

Das bedeutet, dass z. B. ein Ausschussvorsitzender in einer Kommune mit 40.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die einen Pauschalbetrag sowie ein Sitzungsgeld gewährt, folgende Aufwandsentschädigung erhält: 191,20 EUR (monatliche Pauschale als Ratsmitglied) plus Sitzungsgeld (je nach Anzahl der Sitzungen) (gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 b) bb) EntschVO plus 290,20 EUR einfach erhöhte Aufwandsentschädigung für den Ausschussvorsitz nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 a) bb) EntschVO.

Eine Staffelung der 1-fach erhöhten Aufwandsentschädigung oder eine Auszahlung nur in den Monaten, in denen Sitzungen stattfinden, ist nicht vom Gesetzgeber vorgesehen. Dementsprechend können solche Regelungen nicht in der Hauptsatzung getroffen werden. Vielmehr muss monatlich der volle Betrag ausgezahlt werden, es sei denn, der Ausschuss(vorsitz) wurde auf Grundlage der Regelungen des § 46 Satz 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO von der erhöhten Aufwandsentschädigung ausgeschlossen.

Zu den Aufwandsentschädigungen für (stellv.) Fraktionsvorsitzende: Ein Fraktionsvorsitzender erhält eine 3-fach erhöhte Aufwandsentschädigung ab einer Fraktionsgröße von neun Fraktionsmitgliedern. § 3 Nr. 4 EntschVO spricht nämlich von Fraktionen mit „mehr als acht Mitgliedern“.

Dagegen erhält ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender nach § 3 Nr. 5 EntschVO den 1,5-fach erhöhten Satz der Aufwandsentschädigung ab einer Fraktionsgröße von acht Mitgliedern. § 46 Nr. 3 GO NRW spricht von „mindestens acht Mitgliedern“.

Der StGB NRW geht davon aus, dass es bei dem fehlenden Gleichlauf der beiden Regelungen um ein Versehen des Landesgesetzgebers handelt. Dennoch besteht aufgrund des eindeutigen und klaren Wortlauts der Normen keine Möglichkeit für eine anderweitige Auslegung der Norm.

Az.: 13.0.2-001/001 Mitt. StGB NRW März 2017

157 Übersicht über bundesweit organisierte Integrationsförderung

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat eine Übersicht über die Umsetzung der bundesweit organisierten Integrationsförderung erstellt. Diese sind für die Mitglieder Im Intranet unter Fachinformation und Service/Fachgebiete/Recht und Verfassung/ Flüchtlingsbetreuung/Allgemeine Informationen abrufbar. Im Jahr 2016 haben nach vorläufigen Zahlen des BAMF rund 320 000 Personen einen Integrationskurs neu begonnen (Ge-

samtzahl 2015: 180 000). Dem gegenüber standen 552 400 Teilnahmeberechtigungen in 2016.

Durch die Öffnung der Integrationskurse und der berufsbezogenen Sprachkurse für die Zielgruppe der Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive im Oktober 2015 wurde der frühzeitige Zugang dieser Zielgruppe zum Spracherwerb ermöglicht. Bislang wurde rund 200 000 Asylbewerber eine Berechtigung zur Teilnahme am Integrationskurs erteilt. Um von Anfang an die praktische Anwendung der erworbenen Sprachkenntnisse zu ermöglichen und damit Nachhaltigkeit zu sichern, setzt das BAMF in Zusammenarbeit mit der BA derzeit zwei besondere Schwerpunkte:

- Verknüpfung von arbeitsmarktlichen Maßnahmen sowohl mit dem Integrationskurs (KomPass) als auch perspektivisch mit der berufsbezogenen Sprachförderung.
- Erfassung von bisher erworbenen Kompetenzen sowohl in den Ankunftscentren als auch gegen Ende des Integrationskurses.

Az.: 16.0.10

Mitt. StGB NRW März 2017

Finanzen und Kommunalwirtschaft

158 Bundesweit fast 24 Mrd. Euro staatlicher Überschuss 2016

Der Finanzierungsüberschuss des Gesamtstaates (einschließlich Sozialversicherungen) betrug im Jahr 2016 nach aktualisierten Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) 23,7 Mrd. Euro. Das ist absolut gesehen der höchste Überschuss, den der Staat seit der deutschen Wiedervereinigung erzielte. Bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen (3.132,7 Mrd. Euro) ergibt sich daraus für den Staat eine Maastrichtquote von + 0,8 Prozent. Bei diesen Ergebnissen handelt es sich um Daten in der Abgrenzung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 2010, die die Grundlage für die Überwachung der Haushaltslage in den EU-Mitgliedstaaten bilden.

Der größte Teil des Überschusses entfiel mit mehr als 8 Mrd. Euro auf die Sozialversicherungen. Mit geringem Abstand folgt der Bund, der das Jahr 2016 mit einem positiven Saldo von 7,7 Mrd. Euro abschließen konnte, nach einem Überschuss von 10,0 Mrd. Euro im Vorjahr. Auch die Länder setzten den eingeschlagenen Konsolidierungsweg fort und erzielten im Jahr 2016 einen Überschuss von 4,7 Mrd. Euro. Die Gemeinden erwirtschafteten 2016 einen Finanzierungsüberschuss von 3,1 Mrd. Euro, etwas weniger als im Vorjahr.

Zahlen bezogen auf die einzelnen Bundesländer liegen jedoch nicht vor. Die vollständige Pressemitteilung (Nr. 063 vom 23.02.2017) kann im Internetangebot des Statistischen Bundesamtes abgerufen werden unter <http://www.destatis.de/presseaktuell>.

Az.: 41.12.5 ha

Mitt. StGB NRW März 2017

Das EU-Parlament hat dem Freihandelsvertrag CETA mit Kanada zugestimmt. Die Vertragsbestandteile, die in die alleinige EU-Zuständigkeit fallen, können damit vorläufig in Kraft treten. Für die Mitgliedsstaaten beginnt nunmehr das Ratifizierungsverfahren.

Das EU-Parlament hat mit 408 Ja-Stimmen zu 254 Nein-Stimmen bei 33 Enthaltungen dem Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA) mit Kanada zugestimmt. Dem waren intensive Debatten in den Ausschüssen vorausgegangen. Damit können die Vertragsbestandteile, die in der alleinigen Zuständigkeit der Europäischen Union liegen, aus europäischer Sicht nunmehr vorläufig in Kraft treten, wenn das kanadische Parlament dem zugestimmt hat. Dies wird nach dem aktuellen Zeitplan wohl im März geschehen, sodass CETA ab April vorläufig in Kraft tritt.

Von der vorläufigen Anwendung ausgenommen sind die Kapitel über Investitionsschutz und über den Schiedsgerichtshof. Diese werden erst mit der vollständigen Ratifizierung durch die EU-Mitgliedsstaaten in Kraft treten. Nach der Zustimmung des EU-Parlaments beginnt der Ratifizierungsprozess in den Mitgliedsstaaten. Dabei ist in Deutschland beispielsweise noch nicht abschließend geklärt, ob es sich bei dem Ratifizierungsgesetz um ein Einspruchs- oder Zustimmungsgesetz handelt und eine stärkere oder schwächere Rolle für den Bundestag bedeuten würde. Aufgrund der in diesem Jahr anstehenden Bundestagswahl kann für Deutschland auch aufgrund der Komplexität des Abkommens damit gerechnet werden, dass sich erst der nächste Bundestag mit dem Abkommen befasst.

Az.: 28.5-002/001 we Mitt. StGB NRW März 2017

160 Veräußerung von Mitunternehmeranteilen bei der Gewerbesteuer

Mit Urteil vom 08.12.2016 (Az. IV R 14/13) hat der Bundesfinanzhof (BFH) eine Entscheidung zur erweiterten Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG bei Veräußerung eines Teils eines Mitunternehmeranteils gefällt. Der Leitsatz lautet wie folgt: Der Gewinn aus der Veräußerung eines Teils eines Mitunternehmeranteils i. S. von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG ist nicht in die erweiterte Kürzung gemäß § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG einzubeziehen.

Der vollständige Urteilstext kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebotes unter Rubrik Fachinfo und Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Mitgliederbereich > Steuern > Gewerbesteuer > Stellungnahmen/Rechtsprechung etc. oder auf der Internetseite des BFH abgerufen werden.

Az.: 41.6.2.1 mu Mitt. StGB NRW März 2017

Unter dem 08.12.2016 hat der Bundesfinanzhof (BFH) ein Urteil (Az. IV R 8/14) zu den gewerbesteuerrechtlichen Folgen der atypisch stillen Beteiligung am Handelsgewerbe einer Personengesellschaft gefällt. Das Urteil hat folgende Leitsätze:

- Betreibt eine Personengesellschaft als Inhaber eines Handelsgewerbes, an dem sich ein anderer atypisch still beteiligt, ein gewerbliches Unternehmen i.S. des § 15 EStG, unterhält sowohl die atypisch stille Gesellschaft, der dieses Unternehmen für die Dauer ihres Bestehens zugeordnet wird, als auch die Personengesellschaft jeweils einen selbständigen Gewerbebetrieb.
- Der Inhaber des Handelsgewerbes hat für jeden dieser Gewerbebetriebe jeweils eine eigenständige Gewerbesteuererklärung abzugeben.

Der vollständige Urteilstext kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internetangebot unter Rubrik Fachinfo und Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Mitgliederbereich > Steuern > Gewerbesteuer > Stellungnahmen/Rechtsprechung etc. oder auf der Internetseite des BFH abgerufen werden.

Az.: 41.6.2.1 mu Mitt. StGB NRW März 2017

162 Bruttoinlandsprodukt in Deutschland 4. Quartal 2016

Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mit Pressemitteilung vom 14.02.2017 mitteilt, hat die deutsche Wirtschaft ihren moderaten Wachstumskurs auch zum Jahresende 2016 fortgesetzt. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) war im vierten Quartal 2016 - preis-, saison- und kalenderbereinigt - um 0,4 Prozent höher als im Vorquartal.

Die konjunkturelle Lage in Deutschland war damit im Jahr 2016 durch ein solides und stetiges Wirtschaftswachstum gekennzeichnet (+ 0,7 Prozent im ersten Quartal, + 0,5 Prozent im zweiten Quartal und + 0,1 Prozent im dritten Quartal). Für das gesamte Jahr 2016 ergibt sich daraus ein Anstieg von 1,9 Prozent (kalenderbereinigt: + 1,8 Prozent), teilt Destatis weiter mit. Das im Januar veröffentlichte vorläufige Jahresergebnis für das BIP wurde damit bestätigt.

Die vollständige Pressemitteilung (inklusive PDF-Version) ist im Internetangebot des Statistischen Bundesamtes unter <http://www.destatis.de/presseaktuell> zu finden.

Az.: 41.0.5 mu Mitt. StGB NRW März 2017

163 BFH zu gewerbesteuerrechtlicher Hinzurechnung bei Messeflächen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat unter dem 25.10.2016 (Az. I R 57/15) ein Urteil zur Frage der gewerbesteuerrechtlichen Hinzurechnung von Mietzinsen bei Entgelt für die Überlassung von Ausstellungsflächen in Messehallen gefällt. In der Tendenz der Entscheidung wurde die ge-

werbsteuerrechtliche Hinzurechnung durch den BFH in der konkreten Fallkonstellation eingeengt. Das Urteil kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Steuern > Gewerbesteuer > Stellungnahmen/Rechtsprechung etc. abgerufen werden.

Bei dem zu Grunde liegenden Fall stand die Frage im Streit, ob das an ausländische Messegesellschaften gezahlte Entgelt für die Überlassung von Ausstellungsflächen in Messehallen als Mietzins der gewerbsteuerrechtlichen Hinzurechnung unterfällt. Die Klägerin und Revisionsklägerin (Klägerin), eine GmbH, war im Jahre 2008 (Streitjahr) u.a. als sog. Durchführungsgesellschaft für Auslandsmessebeteiligungen der Bundesrepublik Deutschland (Deutschland) bzw. des Freistaats Bayern tätig und organisierte die (amtlichen) Messebeteiligungen in deren Auftrag.

Die Auslandsmesseprogramme des Bundes und des Freistaats ermöglichen Unternehmen mit Standort in Deutschland bzw. Bayern die Messeteilnahme auf Gemeinschaftsständen zu günstigen Bedingungen. Die Unternehmen können gegen Kostenbeteiligung (Beteiligungsbeitrag) verschiedene Leistungen in Anspruch nehmen, etwa die Überlassung von Ausstellungsflächen im Rahmen des Gemeinschaftsstandes zur Präsentation ihrer Produkte. Zur Durchführung der Messebeteiligungen schloss die Klägerin im eigenen Namen sog. „Ausstellerverträge“ mit den Veranstaltern der Messe ab („contract to exhibit“, „verbindliche Anmeldung“, „exhibitor contract“).

Des Weiteren schloss die Klägerin im eigenen Namen Verträge mit den teilnehmenden Unternehmen über die „Zulassung“ zum Gemeinschaftsstand ab. Hierfür stellte sie den teilnehmenden Unternehmen den Beteiligungsbeitrag in Rechnung. Im Rahmen des Auftragsverhältnisses rechnete die Klägerin ihre Aufwendungen für die Gemeinschaftsstände, soweit diese nicht über die Beteiligungsbeiträge mit den teilnehmenden Unternehmen abgedeckt wurden, mit ihren Auftraggebern (Bund oder Freistaat) ab.

Az.: 41.6.2.1 mu

Mitt. StGB NRW März 2017

164

Studie zur Entwicklung der Realsteuerhebesätze

Am 07.02.2016 hat Ernst & Young wieder seine alljährliche Studie zur Entwicklung der kommunalen Realsteuern 2005 bis 2016 veröffentlicht. Diese wird auch wieder Eingang in die jährlich im Frühherbst erscheinende „EY Kommunenstudie“ finden. Sie kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Daten zur Finanzplanung > Realsteuerhebesätze abgerufen werden.

Die Studie basiert auf Daten des Statistischen Bundesamtes zu den Realsteuerhebesätzen (immer zum 31.12., außer 2016, da 30.06.), wobei die einzelnen angegebenen

Durchschnittshebesätze der Bundesländer reine Durchschnittswerte sind, die die Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinden nicht berücksichtigen.

In den letzten fünf Jahren hoben 60,3 Prozent der Kommunen die Hebesätze bei der Grundsteuer B an (im Vergleich zum Zeitraum 2010 - 2015 ging die Zahl von 64 Prozent somit leicht zurück), darunter vor allem die Kommunen im Saarland (96,2 Prozent), Hessen (95,8 Prozent), Rheinland-Pfalz (94,6 Prozent) und Nordrhein-Westfalen (92,7 Prozent). In Hessen stiegen die Hebesätze in diesem Zeitraum um 50 Prozent (um 138 Punkte) dabei durchschnittlich am stärksten an. Der durchschnittliche Grundsteuer B Hebesatz ist mit 520 Punkten in Nordrhein-Westfalen am höchsten, gefolgt von Hessen (416) und Sachsen (415). Am niedrigsten ist er in Schleswig-Holstein (319), Bayern (344) und Baden-Württemberg (350).

Der ungewichtete durchschnittliche Grundsteuer B Hebesatz stieg nach der Ernst & Young Analyse zum 30. Juni 2016 in Deutschland auf 370 Punkte an (2006: 319; 2011: 339 Punkte), wobei wiederum 70 Prozent der Kommunen einen Hebesatz von mindestens 350 Punkten oder höher aufwiesen. Im ersten Halbjahr 2016 hatten 14 Prozent der Kommunen den Hebesatz heraufgesetzt, darunter 67 Prozent der Kommunen im Saarland und 47 Prozent der Kommunen in Nordrhein-Westfalen.

Bei den Gewebesteuer-Hebesätzen ist eine ähnliche, wenn auch nicht so starke Entwicklung feststellbar. Auch hier ist der durchschnittliche Hebesatz mit 446 Punkten in Nordrhein-Westfalen am höchsten, gefolgt vom Saarland (417) und Sachsen (394). Mit Stand 30. Juni 2015 war der durchschnittliche Gewerbesteuer-Hebesatz in Brandenburg (323), Mecklenburg-Vorpommern (336) und Bayern (338) am niedrigsten. Der ungewichtete durchschnittliche Hebesatz für Deutschland lag bei 359 Punkten (2006: 332; 2011: 344).

Insgesamt stiegen die Hebesätze bei der Gewerbesteuer zwischen 2011 und 2016 in 53 Prozent der Kommunen an - auch hier liegt also ein Rückgang im Vergleich zum Zeitraum 2010 - 2015 vor (57 Prozent). Der Anteil an Kommunen mit einem Hebesatz von größer gleich 350 Prozent wuchs im Zehnjahresvergleich von 34 auf 67 Prozent an. Insbesondere Kommunen in Hessen (84,5 Prozent), Rheinland-Pfalz (84,0 Prozent), Nordrhein-Westfalen (82,1 Prozent) erhöhten zwischen 2011 und 2016 die Gewerbesteuer-Hebesätze.

Az.: 41.6.1.2 mu

Mitt. StGB NRW März 2017

165 **Gesetz zur Novelle der Konzessionsvergabe im Energiebereich in Kraft**

Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften zur Vergabe von Wegenutzungsrechten zur leitungsgebundenen Energieversorgung ist am 02.02.2017 im Bundesgesetzblatt Teil I (BGBl. I, S. 130) verkündet worden. Die Änderungen sind gemäß Art. 3 des Gesetzes am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten und gelten somit seit dem 03.02.2017.

Mit der Novellierung der § 46 ff. EnWG wird das Verfahren zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen auf eine deutlich veränderte Rechtsgrundlage gestellt (siehe auch [Schnellbrief Nr. 352/2016](#) vom 14.12.2016 für StGB NRW-Mitgliedskommunen). Städte- und Gemeinden müssen sich mit den Gesetzesänderungen vertraut machen, um laufende bzw. zukünftige Konzessionsverfahren rechtssicher durchzuführen. Zu nennen sind hier insbesondere die gesetzlichen Neuerungen zu Rügeobliegenheit und Präklusion innerhalb des Verfahrens sowie die Präzisierungen bei den Auswahlkriterien.

In diesem Zusammenhang sei auf die energiewirtschaftliche Tagung des StGB NRW für StGB NRW-Mitgliedskommunen am 9. März 2017 aufmerksam gemacht, zu der mit [Schnellbrief Nr. 19/2017](#) vom 23.01.2017 eingeladen worden ist. Dort werden die Änderungen und ihre Rechtsfolgen für die Praxis vorgestellt. Die Anmeldefrist für die Veranstaltung wurde bis zum 24.02.2017 verlängert.

Az.: 28.6.6-001/001 we Mitt. StGB NRW März 2017

166 Verfassungsgericht Schleswig-Holstein zum Finanzausgleich

Das Landesverfassungsgericht Schleswig-Holstein hat in zwei am 27.01.2017 verkündeten Entscheidungen zum Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich (kommunale Verfassungsbeschwerde und abstrakte Normenkontrolle) einige Regelungen des FAGs für verfassungswidrig erklärt, zur Beseitigung dieser hat der Gesetzgeber in Schleswig-Holstein nun bis zum 31.12.2020 Zeit. Eine Reihe von Angriffen auf das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich hat das Landesverfassungsgericht zurückgewiesen.

Gegenstand beider Verfahren (LVerfG 4/15 und LVerfG 5/15) war nach den Darlegungen des LVerfG die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes über die Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs in Schleswig-Holstein vom 10. Dezember 2014 (FAG 2014). Über den Finanzausgleich erhalten insbesondere Gemeinden, Kreise und kreisfreie Städte vom Land Schleswig-Holstein Finanzausgleichsmasse zur Ergänzung ihrer eigenen Erträge. Für das Haushaltsjahr 2015 betrug die Gesamtmenge der Finanzausgleichsmasse rund 1,5 Mrd. Euro.

Ein zentraler Streitpunkt war die Frage, ob die in § 3 FAG bestimmte Gesamthöhe des Finanzausgleichs (die Finanzausgleichsmasse) zutreffend ermittelt wurde und auskömmlich ist. Nach Ansicht der Antragsteller und Beschwerdeführer in beiden Verfahren reiche die Gesamthöhe nicht aus, um eine angemessene kommunale Mindestausstattung zu gewährleisten. Außerdem wurden in beiden Verfahren Einwände gegen die Verteilung der Finanzausgleichsmasse in Teilmassen für die verschiedenen kommunalen Gruppen (Gemeinden, Kreise und kreisfreie Städte) erhoben (§ 4 FAG). Unter anderem wurde insoweit gerügt, dass der Gesetzgeber zulasten des ländlichen Raumes zu hohe Beträge für Kommunen mit zentralörtlicher Funktion zur Verfügung stelle. Auch würden - wiederum zulasten des ländlichen Raumes - flächenbe-

dingte Kosten bei der Festlegung der Teilmassen nicht berücksichtigt.

Des Weiteren seien auch die Regelungen zur Ermittlung der konkreten Ansprüche auf Zuweisungen aus den vorgenannten Teilmassen verfassungswidrig (§ 5 ff. FAG). Diese Bestimmungen verletzten in mehrfacher Hinsicht das interkommunale Gleichheitsgebot. Beispielhaft sei hier die durch das angegriffene Gesetz neu eingeführte Berücksichtigung der unterschiedlichen Belastung der Kommunen mit Soziallasten genannt. Diese benachteilige die Kreise überproportional. Auch die für die Ermittlung der jeweiligen Finanzkraft maßgeblichen Bestimmungen benachteiligten erneut den ländlichen Raum, indem einheitliche, fiktive Steuerhebesätze zu Grunde gelegt würden, die in der Praxis für Gemeinden abseits der Großstädte nicht zu realisieren seien.

Der vollständige Text der Pressemitteilung des LVerfG Schleswig-Holstein vom 27.01.2017 zu seinen Entscheidungen ist unter dem Link http://www.schleswig-holstein.de/DE/Justiz/LVG/Presse/PI/2017_01_27_Urteile_FAG.html abrufbar.

Az.: 41.1.4 mu Mitt. StGB NRW März 2017

167 Monatsbericht des Bundesfinanzministeriums

Am 27. Januar 2017 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) den Monatsbericht für Januar veröffentlicht. Konkret widmet sich der Bericht diesmal unter anderem der Asyl- und Flüchtlingspolitik aus bundeshaushalterischer Sicht und den Kommunalfinanzen im Jahr 2016 im Lichte gesamtstaatlicher Herausforderungen.

Nach Berechnungen des Finanzministeriums werden sich die asylbedingten Leistungen des Bundes im vergangenen Jahr auf rund 21,7 Mrd. Euro belaufen. Für 2017 werden mit 21,3 Mrd. Euro nicht unwesentlich weniger Mittel veranschlagt. Insgesamt stellt der Bund für 2016 und 2017 demnach 43 Mrd. Euro zur Verfügung. Hierunter fallen Mittel zur Bekämpfung von Fluchtursachen (2016: 7,1 Mrd. Euro; 2017: 7,2 Mrd. Euro), zur Aufnahme, Registrierung und Unterbringung im Asylverfahren (2016: 1,4 Mrd. Euro; 2017: 1,3 Mrd. Euro), für Integrationsleistungen (2016: 2,1 Mrd. Euro; 2017: 3,2 Mrd. Euro), für Sozialtransferleistungen nach Asylverfahren (2016: 1,7 Mrd. Euro; 2017: 2,7 Mrd. Euro) und zur unmittelbaren Entlastung der Länder und Kommunen (2016: 9,3 Mrd. Euro; 2017: 6,9 Mrd. Euro).

Nach der aktuellen Projektion des Bundesfinanzministeriums werden die Kommunen nach Bewältigung der flüchtlingsbedingten Sondersituation in den Jahren 2015 und 2016 bis zum Jahr 2020 insgesamt Finanzierungsüberschüsse erzielen und ihre Investitionen merklich steigern. Nach der November-Projektion wird davon ausgegangen, dass die Kommunen das Haushaltsjahr 2016 mit einem Minus in Höhe von 1 Mrd. Euro abschließen werden. Immerhin wird für das vergangene Jahr aber ein spürbarer Investitionszuwachs um 12,5 Prozent auf 25 Mrd. Euro erwartet.

Das Bundesfinanzministerium geht dabei von weiter stei-

genden Investitionen aus, für das Jahr 2020 wird für die kommunalen Kernhaushalte ein Investitionsvolumen von rund 30 Mrd. Euro projiziert. Hingewiesen sei darauf, dass in den letzten Jahren vor allem die kommunalen Investitionsausgaben in den finanzstarken Ländern Bayern und Baden-Württemberg noch weiter zunahmen, während die Zahlen in den ostdeutschen Ländern, Hessen und Rheinland-Pfalz rückläufig waren.

Der BMF-Monatsbericht Januar 2017 kann im Internet über den Link www.bundesfinanzministerium.de heruntergeladen werden.

Az.: 41.0.1 mu

Mitt. StGB NRW März 2017

168 Änderung bei der Abgabenordnung

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat in einem unter dem 12. Januar 2017 an die obersten Finanzbehörden der Länder gerichteten Schreiben eine Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) bekannt gegeben. Damit wird unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder der AEAO vom 31. Januar 2014 (BStBl I S. 290), zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 5. September 2016 (BStBl I S. 974) geändert, mit sofortiger Wirkung abermals in mehreren Punkten geändert. Das Schreiben des BMF kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo und Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Allgemeines Abgabenrecht und auf der Internetseite des BMF abgerufen werden.

Az.: 41.6.5.1.4 mu

Mitt. StGB NRW März 2017

169 DStGB gegen Einführung einer Katzensteuer

Derzeit wird in den öffentlichen Medien über das Für und Wider einer Katzensteuer gestritten. Aus diesem Anlass hat sich der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) positioniert und sich klar gegen die Erhebung einer Katzensteuer auf gemeindlicher Ebene ausgesprochen.

Weder dem StGB NRW noch dem DStGB sind gemeindliche Gebietskörperschaften bekannt, die eine Katzensteuer eingeführt hätten, wenngleich dies bekanntermaßen zuweilen Gegenstand kommunalpolitischer Diskussion war. Zwar finden sich auch Katzenfäkalien auf öffentlichen Straßen und Wegen, für deren Beseitigungsaufwand eine Steuer - analog zur Hundesteuer - in der Sache gerechtfertigt wäre.

Eine Katzensteuer wäre grundsätzlich zulässig, jedoch sprechen sowohl der fiskalische als auch der Lenkungsaspekt dagegen. Sie wäre kaum administrierbar und brächte einen immensen Verwaltungsaufwand mit sich, der in keinem Verhältnis zu dem zu erwartenden Ertrag stehen würde. Darüber hinaus wäre mit einem vermehrten Aussetzen von Katzen zu rechnen, was im Hinblick auf die Verunreinigung öffentlicher Straßen und Wege erkennbar kontraproduktiv wäre.

Az.: 41.6.4.9 ha

Mitt. StGB NRW März 2017

Schule, Kultur und Sport

170 Maßnahmen des Landes NRW zur Sicherung des Schulunterrichts

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW NRW) hat durch Schulmail vom 22.02.2017 über die Maßnahmen der Landesregierung zur Sicherung der Unterrichtsversorgung in allen Schulformen informiert. Um arbeitsmarktbedingten, örtlichen, schulform- oder fächerspezifischen Personalgewinnungsschwierigkeiten begegnen zu können, ist vorgesehen, finanzielle Anreize zu schaffen, um Lehrkräfte zu motivieren, nach Eintritt in den Ruhestand befristet erneut als Lehrerin oder Lehrer zu arbeiten oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand länger im aktiven Dienst zu verbleiben. Darüber hinaus soll durch eine Anerkennung von beruflichen Vorerfahrungen die Aufnahme eines tariflichen Beschäftigungsverhältnisses attraktiver werden. Im Einzelnen hat das Ministerium auf folgende Punkte hingewiesen:

- Es ist vorgesehen, die Hinzuverdienstgrenze für Beamtinnen und Beamte im Ruhestand, die wieder im öffentlichen Dienst beschäftigt werden, bis zum 31.12.2019 (rückwirkend für alle Erwerbseinkommen, die seit dem 01.01.2017 erzielt worden sind) auszusetzen.
- Verbeamtete Lehrkräfte, die bereit sind, über die Regelaltersgrenze hinaus im aktiven Dienst zu verbleiben, sollen ihren Ruhestand auf Antrag hinausschieben können, sofern die Fortsetzung ihrer Tätigkeit der Sicherung der Unterrichtsversorgung dient und somit im dienstlichen Interesse liegt. Lehrkräfte, die zu diesem Zeitpunkt bereits den Höchstruhegehaltssatz von 71,75 Prozent erarbeitet haben, sollen ab dem Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze einen nicht ruhegehaltfähigen Besoldungszuschlag in Höhe von zehn Prozent des Grundgehalts erhalten.
- Schulen und Schulaufsichtsbehörden sollen Bewerberinnen und Bewerber, die über geeignete berufliche Vorerfahrungen für eine Lehrtätigkeit verfügen, in begründeten Einzelfällen attraktivere Einstiegsgehälter anbieten können. Möglich werden soll dies durch die Anerkennung „förderlicher Zeiten“ bei der Stufenzuordnung im Rahmen der Eingruppierung.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung (Landtagsdrucksache 16/13702) betreffend die ersten beiden der genannten Maßnahmen ist am 14.12.2016 erstmals im Landtag beraten worden. Die Verabschiedung des Gesetzes wird für den März 2017 erwartet. Die dritte Maßnahme betrifft ein im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder vorgesehenes Personalgewinnungsinstrument und soll im Erlassweg umgesetzt werden. Weitere Informationen finden sich im Internet unter <https://www.goo.gl/2iaX2H> (Volltext der Schulmail vom 22.02.2017).

Az.: 42.9-002/004

Mitt. StGB NRW März 2017

Am 10.03.2017 wird der Verband der Bibliotheken des Landes NRW (vbnw) zum siebten Mal die Nacht der Bibliotheken ausrichten. Die Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen bieten diese sehr erfolgreiche Veranstaltung im Zwei-Jahres-Rhythmus an, um allen Interessierten im Rahmen eines bunten Rahmenprogramms mit Künstlerinnen und Künstlern aus vielfältigen Genres ihre Begegnungskultur nahezubringen. Das Projekt steht unter der Schirmherrschaft des Europäischen Parlaments und wird finanziell unter anderem durch das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert. Medienpartner ist der öffentlich-rechtliche Radiosender WDR 5.

Andreas Bialas, Landtagsabgeordneter und Präsident des Verbands der Bibliotheken des Landes NRW (vbnw), wird die Nacht der Bibliotheken 2017 um 16 Uhr in der Zentralbibliothek Oberhausen eröffnen. Daran wird sich an über 200 Standorten in Nordrhein-Westfalen ein hochkarätiges Programm unter dem Motto „The place to be!“ anschließen, das die Möglichkeit bietet, bis tief in die Nacht europäische Werte wie Toleranz, Meinungsfreiheit und ein friedliches Miteinander der Kulturen zu feiern.

Der Verband der Bibliotheken des Landes NRW (vbnw) hält auf einer Veranstaltungsseite im Internet weiterführende Informationen auch zu den Programmen der teilnehmenden Bibliotheken bereit. Weitere Informationen im Internet unter <http://www.nachtderbibliotheken.de/> (Quelle: Verband der Bibliotheken des Landes NRW - vbnw).

Az.: 43.2.3-005/002

Mitt. StGB NRW März 2017

172**Neue Broschüre „Kommunales Bildungsmanagement“**

Im Rahmen der Reihe „Kommunales Bildungsmanagement in NRW - Beiträge zur Qualitätsentwicklung“ hat die Transferagentur Nordrhein-Westfalen ein weiteres Heft veröffentlicht. Es trägt den Titel „Kommunales Bildungsmanagement und Sozialraum: Kleinräumige Datenbasierung, Planung und Vernetzung“ und kann im Internet unter <http://www.transferagentur-nordrhein-westfalen.de/materialien/filecat/publikationen/> heruntergeladen werden.

Az.: 42.0.7-001/004

Mitt. StGB NRW März 2017

173**Aufnahme bekenntnisfremder Kinder in Bekenntnisgrundschulen**

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW NRW) hat durch Schulmail vom 07.10.2016 über die Rahmenbedingungen der Aufnahme bekenntnisfremder Kinder in Bekenntnisgrundschulen informiert. Darin werden alle öffentlichen Grundschulen in Nordrhein-Westfalen insbesondere auf folgende Punkte hingewiesen:

- Kinder sind als bekenntnisfremde Angehörige einer religiösen Minderheit (§ 26 Absatz 7 SchulG NRW) in

eine Bekenntnisschule an ihrem Wohnort aufzunehmen, wenn eine öffentliche Gemeinschaftsgrundschule auf dem Gebiet des Schulträgers nicht besteht oder nur bei Inkaufnahme eines unzumutbaren Schulweges erreichbar ist. In der ständigen Verwaltungspraxis richtet sich die Zumutbarkeit nach der Schülerfahrkostenverordnung.

- Eltern haben zudem einen unmittelbar durch Artikel 4 Grundgesetz gewährleisteten Aufnahmeanspruch für ihr bekenntnisfremdes Kind, wenn sie ausdrücklich und übereinstimmend wünschen, es solle nach den Grundsätzen des an der Schule vermittelten Bekenntnisses unterrichtet und erzogen werden. Ein solcher Wunsch ist nicht an die Schriftform gebunden und regelmäßig in der Anmeldung des Kindes zu sehen.
- Der durch die Anmeldung zum Ausdruck gebrachte Wunsch von Eltern, ihr Kind solle nach den Grundsätzen des an der Schule vermittelten Bekenntnisses unterrichtet und erzogen werden, schließt ihr Einverständnis ein, dass dem Kind Religionsunterricht im fremden Bekenntnis durch eine staatliche oder kirchliche Lehrkraft erteilt wird. Erklären die Eltern bei der Anmeldung, ihr Kind solle am Religionsunterricht im fremden Bekenntnis nicht teilnehmen, ist die Aufnahme in die Schule nicht möglich, sofern nicht ein Fall des ersten Aufzählungspunkts gegeben ist.
- Schulgottesdienste vermitteln religiöse Erfahrungen, die über den Religionsunterricht hinausgehen. Die Teilnahme daran ist nicht verpflichtend. Wenn diesbezüglich kein Einvernehmen mit den Eltern möglich ist und das Kind dem Schulgottesdienst fernbleibt, stellt dies den Besuch der Bekenntnisschule nicht in Frage.
- Im Fall des Anmeldeüberhangs an einer Bekenntnisschule haben Kinder, die dem Bekenntnis angehören, einen Vorrang gegenüber den Kindern, deren Eltern Unterricht und Erziehung ihres Kindes in einem fremden Bekenntnis wünschen. Die bekenntnisfremden Kinder werden aufgenommen, wenn und soweit nach der Aufnahme der bekenntnisangehörigen Kinder noch Plätze frei sind. Kinder, die als Minderheit (§ 26 Absatz 7 SchulG NRW) in eine Bekenntnisschule aufzunehmen sind, werden bei der Aufnahme in die Schule den bekenntnisangehörigen Kindern gleichgestellt.

Weitere Informationen finden sich im Internet unter <https://www.goo.gl/6c01ff> (Volltext der Schulmail vom 07.10.2016).

Az.: 42.10-002/001

Mitt. StGB NRW März 2017

174**Online-Medienservice EDMOND NRW für Lehrkräfte und Schüler/innen**

Unter dem Namen EDMOND NRW stellen das LWL-Medienzentrum für Westfalen, das LVR-Zentrum für Medien und Bildung sowie die nordrhein-westfälischen Kreis- und Stadt-Medienzentren einen gemeinsamen Online-Service für Lehrkräfte an allgemein- und berufsbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen sowie für Lehrende an Volkshochschulen, die Kurse zur Erlangung eines Schulabschlusses anbieten, zur Verfügung. Auch Schülerinnen und Schüler haben Zugriff.

EDMOND („Elektronische Distribution von Medien ON Demand“) wurde 2001 als Pilotprojekt gestartet und ging auf Initiative der beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe 2004 in einen landesweiten Regelbetrieb über. Es handelt sich um eine gemeinsame Plattform aller kommunalen Medienzentren für die Online-Medienversorgung der Schulen, die derzeit 9.000 Bildungsmedien für alle Schulfächer und Schulformen zur kostenlosen Nutzung in Schule und Unterricht bereithält.

Das Angebot orientiert sich an den nordrhein-westfälischen Lehrplänen. Es wird kontinuierlich durch Lizenzkäufe seitens der kommunalen Medienzentren und Produktionen öffentlicher Einrichtungen erweitert. Das Spektrum reicht von kurzen Erklärungsvideos über umfangreiche didaktische Unterrichtsmedien und WDR-Schulfernsehsendungen bis zu ausgewählten Spielfilmen.

Lehrkräfte erhalten über ihr kommunales Medienzentrum einen personalisierten Zugang. Schülerinnen und Schüler können über ihre Schule ebenfalls auf EDMOND NRW zugreifen und die Filme auch auf ihren eigenen Smartphones anschauen. EDMOND NRW soll sich für einen kompetenzorientierten und schüleraktivierenden Unterricht eignen und vielfältige Möglichkeiten der individuellen Förderung eröffnen.

Weitere Informationen finden sich im Internet unter <http://www.edmond-nrw.de/> (Startseite EDMOND NRW - Quelle: LWL-Medienzentrum für Westfalen, Mitteilung vom 04.01.2017).

Az.: 42.12-003/002

Mitt. StGB NRW März 2017

175 Teilnahme muslimischer Mädchen am Schwimmunterricht

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verbietet nicht die Schaffung einer nationalstaatlichen Regelung, durch die muslimische Mädchen generell zur Teilnahme am geschlechterneutralen Schwimmunterricht in der Schule verpflichtet werden. Dies hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) durch Urteil vom 10.01.2017 (Beschwerde-Nr. 29086/12) entschieden.

Ein türkischstämmiges Elternpaar aus der Schweiz hatte vor dem Straßburger Gericht Beschwerde gegen die Durchsetzung der ihre 1999 und 2001 geborenen Töchter treffende Teilnahmepflicht erhoben. Nach Ansicht der Richter ist es jedoch nicht zu beanstanden, wenn staatliche Stellen der Schulpflicht und der Integration der Kinder Vorrang vor religiösen Empfindungen der Eltern einräumen. Sie betonten in ihrer Entscheidung die Rechtmäßigkeit der Ermessensausübung der Schweizer Behörden, die den Beschwerdeführern Vorschläge zur Erleichterung einer freiwilligen Teilnahme am Schwimmunterricht - zum Beispiel durch die Erteilung der Erlaubnis zum Tragen eines den ganzen Körper verhüllenden Badeanzugs (sogenannter „Burkini“) - gemacht hatten.

Das Urteil des Gerichtshofs liegt auf der Linie der deutschen Fachgerichte: Das Bundesverwaltungsgericht entschied bereits durch Urteil vom 11.09.2013 (Aktenzeichen: 6 C 25.12), dass ein mit der Teilnahmepflicht verbundener

Eingriff in das Grundrecht der Glaubensfreiheit durch die staatlichen Erziehungsziele, die mit dem koedukativen Schwimmunterricht verfolgt würden, verfassungsrechtlich gerechtfertigt sei. Das Bundesverfassungsgericht hat die Annahme der dagegen eingelegten Individualverfassungsbeschwerde zur Entscheidung durch Beschluss vom 08.11.2016 (Aktenzeichen: 1 BvR 3237/13) wegen Unzulässigkeit abgelehnt.

Entgegen der früheren - eher grundrechtszentrierten - Rechtsprechung stellen die genannten jüngeren Gerichtsentscheidungen die integrative Funktion des öffentlichen Schulunterrichts als maßgebliche Determinante für die Handhabung von Konfliktfällen heraus. Ihr gegenüber hat das beeinträchtigte Grundrecht - hier die Religionsfreiheit - im Rahmen der Interessenabwägung regelmäßig zurückzutreten, wobei die Grundrechtsbeeinträchtigung so wenig intensiv wie möglich zu halten ist.

Weitere Informationen finden sich im Internet unter <https://goo.gl/1XxsmH> (Volltext des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 10.01.2017, vorerst nur in Französisch - Quelle: Redaktion beaktuell, Verlag C.H.BECK, Meldung vom 10.01.2017 - bectlink 2005420).

Az.: 42.11-004/001

Mitt. StGB NRW März 2017

Jugend, Soziales und Gesundheit

176 Bundesrat zu notärztlicher Versorgung im ländlichen Raum

Der Bundesrat möchte die notärztliche Versorgung in den ländlichen Räumen sicherstellen. Das Plenum fordert die Bundesregierung in einer gefassten EntschlieÙung auf, gesetzlich klarzustellen, dass Honorarärztinnen und Honorarärzte sozialversicherungsfrei Notdienste in ländlichen Gebieten übernehmen können. Es wird vorgeschlagen, sich an der bestehenden Regelung in Österreich zu orientieren.

Der Einsatz von Honorarärzten ist in vielen Gemeinden und Regionen unabdingbar, um die medizinische Versorgung der Bürger flächendeckend gewährleisten zu können. Die derzeit bestehende Rechtsunsicherheit über die Sozialversicherungspflicht schränkt den Gestaltungsspielraum für die Träger der Rettungsdienste bei der Beschäftigung von Honorarärzten erheblich ein und gefährdet damit die notärztliche Versorgung, vorwiegend in den ländlichen Räumen.

Das Plenum des Bundesrates fasste am Freitag, den 16.12.2016, einen EntschlieÙungsantrag (BR-Drs. 683/16 (Beschluss) zur Sicherstellung der notärztlichen Versorgung auf dem Land und folgte damit einem Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern.

Hintergrund ist die derzeit bestehende unklare Rechtslage über die Frage, ob Honorarärztinnen und Honorarärzten

bei Notarzteinsetzten der Sozialversicherungspflicht unterfallen. Erst kürzlich hat ein Urteil des Landessozialgerichtes Mecklenburg-Vorpommern, die Notarztztätigkeit als sozialversicherungspflichtig eingestuft (Az.: L 7 R 60/12). Dies führt zur Verunsicherung unter Notärztinnen und Notärzten, die vor allem im ländlichen Raum zunehmend auf Honorarbasis tätig sind. Der Bundesrat warnt deshalb, dass es deutlich schwieriger werden könne, Notarztstandorte im notwendigen Umfang zu besetzen.

Die offene Frage nach der Versicherungspflicht gefährdet die Versorgung im ländlichen Raum, weil sie Menschen davon abhalten kann, sich für Notarzteinsetze zur Verfügung zu stellen. Fachverbände seien zudem der Ansicht, dass der Ersatz sogenannter „Freelancer“ durch nichtselbständige Notärztinnen und Notärzte zu Akzeptanzproblemen führen könne. Mit der Entschließung wird die Bundesregierung aufgefordert, eine Lösung zu finden.

Österreich habe die nebenberufliche Notarztztätigkeit aus dem Sozialversicherungsrecht ausgenommen und ebenso wie die freiberufliche Erwerbstätigkeit der Pflichtversicherung in der Unfall- und Pensionsversicherung unterstellt. Damit ist die nebenberufliche Notarztztätigkeit dort nicht mehr sozialversicherungspflichtig. Der Bundesrat fordert, die Bundesregierung solle das Bundesrecht entsprechend zeitnah anpassen. Nur dann seien rechtlich abgesicherte honorarärztliche Modelle weiterhin möglich.

Az.: 38.0.2-001/002

Mitt. StGB NRW März 2017

Wirtschaft und Verkehr

177

Bundesweit mehr Campingplätze und Fahrradtourismus

Die Bundesregierung hat auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/die Grünen zu den Themen Camping und Fahrrad geantwortet. Die Zahl der Campingplätze in Deutschland hat nach Feststellung der Bundesregierung seit 2006 stark zugenommen. Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/109/1810906.pdf>) berichtet, dass es 2006 2.456 geöffnete Campingplätze gab. Die Zahl stieg bis 2015 auf 2.873.

Auch die Zahl der von diesen Plätzen angebotenen Stellplätze wuchs von 200.698 auf 221.201. Die meisten Ankünfte auf Campingplätzen wurden 2015 in Bayern mit rund 1,64 Millionen gezählt, gefolgt von rund 1,12 Millionen Ankünften in Baden-Württemberg und rund 1,078 Millionen in Niedersachsen.

Wachstum erwartet die Bundesregierung auch beim Fahrradtourismus. Der Trend zur Elektromobilität gibt dem Radverkehr und damit auch dem Fahrradtourismus neue Impulse. Durch Pedelecs lassen sich mehr Regionen und neue Zielgruppen erschließen, da längere Strecken leichter zurückgelegt und Steigungen einfacher bewältigt werden können.

Az.: 33.1.2-002/002

Mitt. StGB NRW März 2017

178

EU-Programm zur Lernmobilität von Jugendlichen

Die Europäische Union hat den Wert von Lernmobilität auch für Auszubildende erkannt und dies in dem Kommissionspapier „Investing in Europe's Youth“ (COM(2016)940) sowie dem Arbeitsprogramm der Kommission für das Jahr 2017 bekräftigt. Daher soll nun anhand mehrerer Pilotprojekte die Grundlage für ein systematisches europäisches Mobilitätsprogramm für Lehrlinge, genannt „ErasmusPro“ geschaffen werden, ähnlich dem Erasmus-Austauschprogramm für Studenten.

Die Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration hat dazu aufgerufen, Projektvorschläge zur Förderung einzureichen. Das übergeordnete Ziel des Aufrufes ist die Entwicklung transnationaler Projekte und Netzwerke, die es Lehrlingen ermöglichen, ihre Ausbildung über einen längeren Zeitraum (6 bis max. 12 Monate) im Ausland bei einem Partnerunternehmen oder einer Partnerorganisation fortzuführen. Dabei sollten Lehrlinge ihre interkulturellen Kompetenzen weiterentwickeln und somit die Aussichten auf eine berufliche Anstellung vergrößern. Deshalb sollen in den Pilotprojekten verschiedene Ansätze von Unterstützungsstrukturen und institutionellen Rahmenbedingungen für langfristige Mobilitätsprojekte für Auszubildende getestet werden.

Für die Kofinanzierung von Projekten im Rahmen dieses Aufrufes stehen 2,841 Mio. Euro zur Verfügung. Der Kofinanzierungssatz beträgt höchstens 85% der förderfähigen Kosten. Es werden je Projekt Finanzhilfen in Höhe von 300 000 bis 500 000 Euro gewährt.

Antragsberechtigt sind öffentliche oder private Einrichtungen, die im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung tätig sind. Die Frist für die Einreichung von Anträgen für Projekte zur Lernmobilität von Lehrlingen endet am 29. März 2017. Ausführliche Informationen sind auf folgender Webseite verfügbar:

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=629&langId=de&callId=504&furtherCalls=yes>.

Az.: 30.0.4-001/001

Mitt. StGB NRW März 2017

179

Bundeszuschuss für E-Autos wenig genutzt

Das Bundesamt für Ausfuhrkontrolle und Wirtschaft (BAFA) hat darüber informiert, dass bis Ende Januar 6.117 Förderanträge für reine batterie-elektrische Autos gestellt wurden. Weitere 4.716 Anträge wurden für Plug-In-Hybride (mit Verbrennungsmotor) und Brennstoffzellenfahrzeuge gestellt. Insgesamt 1,2 Milliarden Euro stehen für die Umweltprämie bis Ende 2019 zur Verfügung. Davon wurden bislang 32,2 Mio. Euro abgerufen. Die Mittel werden je zur Hälfte vom Bund und der Automobilindustrie bereitgestellt.

Gleichzeitig lässt sich feststellen, dass der Marktanteil so genannter SUV (Sport Utility Vehicle) in den letzten zehn Jahren von ca. 7 auf 21 Prozent gestiegen ist. Damit geht ein Anstieg der CO²-Belastung einher. Die gestiegene Effizienz der Motorenleistung wurde durch stärkere Mo-

toren und größeres Gewicht der Fahrzeuge überkompensiert. Die durchschnittlichen Emissionen von SUVs pro Kilometer liegen nach Angaben des Center of Automotive Management (CAM) bei 132,5 Gramm CO², bei Geländewagen sogar bei 162,8 Gramm.

Ab 2020 gilt für 95 Prozent der Neuwagenflotte der Europäischen Union ein Grenzwert von 95 Gramm pro Kilometer, ein Jahr später werden 100 Prozent der verkauften Pkw in die Berechnung einbezogen. Für Elektroautos gibt es CO²-Boni. Für einzelne Hersteller können andere Grenzwerte gelten, da die Emissionsgrenzwerte individuell berechnet werden, um Hersteller größerer Fahrzeuge nicht gegenüber Kleinwagenherstellern zu benachteiligen.

Der Anteil von SUV an Neuzulassungen im ohnehin wachsenden Pkw Markt ist einem Zuwachs von mehr als 20 Prozent 2016 besonders stark gestiegen (+26,1 % Januar bis Juli 2016). Damit setzte sich ein Trend der Vorjahre fort.

Az.: 33.1.5.2-001/002

Mitt. StGB NRW März 2017

180 5. Nationaler Radverkehrskongress am 3./4. April 2017 in Mannheim

1817 hat Karl Drais das Zweirad erfunden und damit die erste Mobilitätsrevolution der Neuzeit eingeleitet. Jetzt - zu seinem 200. Geburtstag - steht das Rad vor einem neuen Innovationssprung. Treiber der Entwicklung sind Elektrifizierung und Digitalisierung. E-Bikes und Pedelecs eröffnen neue Einsatzbereiche. Digitale Anwendungen, neue Möglichkeiten der Datengenerierung und intelligente Infrastrukturen sind die Grundlage für neue Geschäftsmodelle und eine Chance, um das Radfahren noch attraktiver zu machen.

Das Bundesverkehrsministerium (BMVI) will das Jubiläum „200 Jahre Fahrrad“ nutzen, um über die Chancen von Digitalisierung und Elektrifizierung zu diskutieren. Dafür lädt das BMVI zum 5. Nationalen Radverkehrskongress am 3. und 4. April 2017 nach Mannheim ein.

Unter dem Motto „200 Jahre Fahrrad - auf in die Zukunft“ wird in 15 Foren mit mehr als 50 Beiträgen die Gelegenheit geboten, wichtige Informationen für die tägliche Arbeit zu erhalten und Zukunftsthemen des Radverkehrs zu diskutieren. Leitthemen sind dabei Infrastruktur und Planung, Daten und Digitalisierung, Technik und Wirtschaft, Rad und Kultur sowie Forschung und Entwicklung. Weitere Informationen können im Internet unter dem Link <https://www.nationaler-radverkehrskongress.de/> abgerufen werden.

Az.: 33.1.2-002/002

Mitt. StGB NRW März 2017

181 Wettbewerb „Klimaschutz durch Radverkehr“

Das Bundesministerium für Umwelt und Bau (BMUB) will mit einem Wettbewerb kommunale Investitionen in Radverkehrsprojekte fördern. Ziel ist die Verbesserung der örtlichen Radverkehrssituation und durch die verstärkte

Fahrradnutzung die Einsparung von Treibhausgasemissionen.

Jeweils vom 15. Februar bis zum 15. Mai in 2017 und in 2018 können Anträge eingereicht werden. Die Anträge werden nur online über das Antragssystem „easy-Online“ entgegengenommen. Die Förderung ist ein Zuschuss von bis zu 70 Prozent der förderfähigen Kosten. Besonders finanzschwache Kommunen können mit bis zu 90 Prozent gefördert werden. Der Zuschussbetrag liegt bei mindestens 200.000 Euro bis zu 5 Mio. Euro. In der ersten Runde der Förderung wurden durch das BMUB in 2016 insgesamt 51 Projekte mit einem Volumen von 70 Mio. Euro gefördert.

Antragsberechtigt sind Kommunen, die in die Verbesserung der Radverkehrssituation vor Ort investieren, um damit zur Nutzung des Fahrrades zu animieren. Weitere Informationen zum Förderaufruf können im Internet unter dem Link www.klimaschutz.de/klimaschutz-durch-radverkehr abgerufen werden.

Az.: 33.1.2-002/002

Mitt. StGB NRW März 2017

182 Finanzierung kommunaler Radschnellwege

Mit dem 7. Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes schlägt der Bund einerseits für bestimmte Bundesfernstraßen eine Veränderung des Rechtsweges vor, andererseits schlägt er die Einführung einer Mitfinanzierung von Radschnellwegen aus Bundesmitteln vor, die nicht in der Baulastträgerschaft des Bundes liegen (§ 5b FStrG „Finanzhilfen für Radschnellwege in Straßenbaulast der Länder und Gemeinden“). Gefördert werden sollen „spezifische Radschnellwege, die aufgrund baulicher Anforderungen für den schnellen, möglichst störungsfreien Verkehr bestimmt sind“.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände begrüßt die vorgesehene Regelung, auf deren Grundlage Finanzhilfen zum Bau von Radschnellwegen in der Straßenbaulast der Gemeinden gewährt werden können, regt aber nachdrücklich an, in § 5b FStrG allgemein von Radschnellwegen in der Straßenbaulast „der Kommunen“ zu sprechen, um klarzustellen, dass auch mögliche Radschnellwege in der Baulast von Gemeindeverbänden/Landkreisen -etwa im Zuge von Kreisstraßen im überörtlichen Straßennetz - einbezogen sind.

Die Eignung von Radschnellwegen, als Alternative zur Nutzung des Pkw insbesondere für Pendler und ihre herausragende Bedeutung im jeweiligen Siedlungsverbund ist weitgehend unabhängig von deren Länge. Schon kurze Wegstrecken für Pendler, ab ca. 5 Kilometer eignen sich gut für die Fahrradnutzung. Gerade in Großstädten und Ballungsräumen ist festzustellen, dass der Anteil der Wege, die mit dem Auto durchgeführt werden und die weniger als 5 km Länge haben, erheblich ist. Eine Untersuchung des Umweltbundesamtes spricht von 40-50 Prozent Autofahrten in diesem Entfernungsbereich.

Nach Auffassung der Bundesvereinigung des kommunalen Spitzenverbände muss eine effektive Radverkehrsförderung des Bundes notwendigerweise ein Interesse daran

haben, den Gemeinden und Gemeindeverbänden gerade für die besonders relevanten Radschnellwege ab 5 km Finanzhilfen gewähren zu können. Es wird deshalb gefordert, die empfohlene Mindestfahrlänge förderfähiger Radschnellwege in der Begründung zum Gesetzentwurf mit 5 km anzugeben. Dies wird dem tatsächlichen Einsatzbereich von Radschnellwegen im Stadt-Umland-Verkehr und im Binnenverkehr von Ballungsräumen, wo die Entfernungen zwischen Ober- und Mittelzentren und großen Arbeitsstätten oft nur wenige Kilometer betragen, gerecht.

Az.: 33.0-003/002

Mitt. StGB NRW März 2017

183 Bundeskabinett einigt sich über Pkw-Maut

Das Kabinett hat den zweiten Anlauf zur Einführung der Pkw-Maut in Deutschland beschlossen. Nachdem die EU-Kommission im ersten Anlauf der deutschen Pkw-Maut Verstöße gegen europäisches Recht sah, hat das Bundesverkehrsministerium (BMVI) nachgebessert. Der nun erarbeitete Vorschlag des Infrastrukturabgabengesetzes stellt aus Sicht der EU-Kommission einen akzeptablen Kompromiss dar. Der Gesetzentwurf wurde deshalb vom Kabinett beschlossen.

Neben einer Stärkung der ökologischen Komponente bei der Kfz-Steuer werden die Preise für Kurzzeitvignetten ausländischer Kfz-Halter stärker gespreizt. Für inländische Kfz-Halter wird es weiterhin keine Mehrbelastung geben.

Das BMVI geht davon aus, dass damit rund 4 Milliarden Euro Einnahmen pro Jahr generiert werden, die zweckgebunden für die Investitionen in die Infrastruktur zur Verfügung stehen. Für inländische Autofahrer gebe es keine Mehrbelastungen, sondern es könne sogar zu Entlastungen kommen, wenn es sich um ein Fahrzeug mit der Schadstoffklasse Euro-6 handele.

Die Maut wird als Vignette gestaltet und die Erhebung wird mittels einer elektronischen Vignette umgesetzt. Die tatsächliche Einführung wird jedoch erst in der nächsten Legislaturperiode erfolgen, da nach Abschluss des parlamentarischen Verfahrens auch die technische Umsetzung des Erhebungssystems vorgenommen werden muss. Das System gibt es noch nicht. Weitere Informationen können unter dem folgenden Link abgerufen werden: www.bmvi.de/infrastrukturabgabe.

Az.: 33.0-003/002

Mitt. StGB NRW März 2017

Bauen und Vergabe

184 Tag des offenen Denkmals am 10. September 2017

Der Tag des offenen Denkmals 2017 findet am 10. September 2017 statt. Deutschlandweit haben bereits die Vorbereitungen für den Denkmaltag begonnen. Rund vier Millionen Kulturbegeisterte besuchten allein im vergangenen Jahr die mehr als 8.000 historischen Gebäude, ar-

chäologischen Stätten, Gärten und Parks, die sich bundesweit der Öffentlichkeit präsentierten. 2017 steht der Denkmaltag unter dem Motto „Macht und Pracht“.

Dieser Leitgedanke ist überregional, bietet breite Interpretationsmöglichkeiten und lässt sich auf alle Epochen beziehen. Er lädt zum einen zur Präsentation von prachtvollen Bauwerken ein, die der Macht in ihrer Zeit Ausdruck verliehen. Zum anderen sollen die Veranstalter historische Gebäude und Stätten zeigen, die die anderen Facetten und Gegensätze von Macht und Pracht widerspiegeln: Bewusst nüchtern oder schlicht gehaltene Architekturobjekte sowie Orte, die Machtmissbrauch anmahnen, Bauten, die an die Armut und Ohnmacht ihrer Zeit und Bewohner erinnern. Zudem lässt sich auch das Reformationsjahr gut in das Thema einbinden.

Der Anmeldeschluss ist bei der Deutschen Stiftung Denkmalschutz wie jedes Jahr der 31. Mai. Alle zum Denkmaltag angemeldeten Denkmale werden ab Anfang August im bundesweiten kartenbasierten Programm veröffentlicht, das unter www.tag-des-offenen-denkmals.de auch als druckbares Pdf und mobile App verfügbar sein wird. Im Internet finden sich auch alle wichtigen Informationen rund um die Aktion.

Az.: 20.7.4-003/001 we

Mitt. StGB NRW März 2017

185 Servicestelle zum neuen Tariftreue- und Vergabegesetz NRW

Am 17.02.2017 ist das neue Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG NRW) verkündet worden (GV. NRW. S. 273). Es tritt am 01.04.2017 in Kraft. Teil der Neuerungen ist dabei die Einrichtung einer sog. Servicestelle zum TVgG (§ 17 TVgG-NRW n.F.). Diese Funktion wird seit dem 18.02.2017 durch das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen wahrgenommen.

Die Servicestelle steht Jedermann zur Verfügung und informiert über die praktische Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetz in der ab dem 01.04.2017 geltenden Fassung, eine einzelfallbezogene (Rechts-)Beratung ist damit jedoch nicht erfasst. Informationen zum TVgG NRW und der RVO TVgG NRW werden zukünftig insbesondere unter <https://www.vergabe.nrw.de/servicestelle-tvgg-nrw> abrufbar sein. Anfragen an die Servicestelle sind außerdem über Servicestelle-TVgG@mweimh.nrw.de möglich.

Az.: 21.1.3.1-005/004 os

Mitt. StGB NRW März 2017

186 Modellvorhaben des Bundes zur Baulandaktivierung

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) und das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) fördern Kommunen, die mit neuen Ansätzen mehr ungenutzte Flächen für den Wohnungsbau aktivieren wollen. Die Städte und Gemeinden setzen dafür Innenentwicklungsmanager ein und erweitern mit verschiedenen Bausteinen eine aktive

Innenentwicklung. Die Modellvorhaben in Aalen, Berlin, Hamburg-Altona, Ludwigsfelde, Offenburg, Regensburg, Solingen und Trier werden dabei finanziell unterstützt und fachlich beraten.

Das BMUB will Kommunen mit dem Modellvorhaben dabei helfen, Bauland für den Wohnungsbau zu aktivieren. Die kommunale Praxis zeigt, wie schwierig es häufig ist, Flächenpotenziale für den Wohnungsbau zu heben. Vielerorts fehlen Informationen, wie Flächen nutzbar gemacht werden können. Gleichzeitig haben die Kommunalverwaltungen oft keine Ressourcen für ein aktives Flächenmanagement, das Grundstückseigentümer und Investoren systematisch einbezieht.

Die Modellvorhaben erproben deshalb, wie Kommunalverwaltungen mit einem „Innenentwicklungsmanager für den Wohnungsbau“ Baulandreserven mit unterschiedlichen baurechtlichen Voraussetzungen schneller aktivieren können. Die Installation von Innenentwicklungsmanagern in den Kommunen ist eine der Empfehlungen des Bündnisses für bezahlbares Wohnen und Bauen. Er soll die Potenziale für die Innenentwicklung analysieren, Eigentümer und Investoren ansprechen und als zentraler Ansprechpartner der Stadtverwaltung fungieren. Zugleich soll er moderierend eingreifen, wenn über die Nutzung der Flächen für den Wohnungsbau verhandelt wird.

Das BBSR berät gemeinsam mit der Forschungsassistentin die Modellvorhaben fachlich und wertet die Ergebnisse wissenschaftlich aus. Im Ergebnis werden Lösungen erarbeitet, von denen auch andere Kommunen profitieren sollen. Das Forschungsprojekt ist Teil des Programms „Experimenteller Wohnungs- und Städtebau“, welches das BBSR für das Bundesbauministerium umsetzt. Das Projekt läuft bis Ende 2019. Die Geschäftsstelle wird über den Fortgang des Modellvorhabens berichten.

Az.: 20.4.1.2-004/002 gr Mitt. StGB NRW März 2017

187 Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen

Am 24.01.2017 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen (AVV-EnEff)“ vom 18. Januar 2017 im Bundesanzeiger (BAnz AT 24.01.2017 B1) bekannt gemacht. Die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen“ vom 17.01.2008 (AVV-EnEff) mit der ersten Änderung vom 18.01.2012 und der zweiten Änderung vom 16.01.2013 ist am 23.01.2017 außer Kraft getreten.

Damit haben die Vergabestellen des Bundes auch weiterhin in der Beschaffung Aspekte der Energieeffizienz im Vergabeverfahren zu beachten. Zusätzlich zu den bisherigen Vorschriften sind jetzt auch das Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz vom 27.02.2008 und das Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit der Bundesregierung mit Beschluss vom 30.03.2015 zu berücksichtigen.

Für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes im Rahmen der Zuschlagsentscheidung können wie bisher

neben den Anschaffungskosten die voraussichtlichen Nutzungskosten (insbesondere die Kosten für den Energieverbrauch der zu beschaffenden Geräte), die Wartungskosten und die Kosten am Ende der Nutzungsdauer (Lebenszykluskostenprinzip) Berücksichtigung finden. Dabei können (neu) auch die Kosten, die durch externe Effekte der Umweltbelastung entstehen, berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass die Umwelt-, insbesondere Energieeffizienz Aspekte, als Zuschlagskriterien mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Die AVV-EnEff ist befristet bis zum 31.12.2019.

Die Verwaltungsvorschrift gilt unmittelbar nur für Vergabestellen des Bundes; gleichwohl können die Vorgaben auch als Auslegungshinweise für die kommunale Beschaffungspraxis mit herangezogen werden. Die AVV-EnEff steht StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliedsbereich des Internetangebots des Städte- und Gemeindebundes NRW unter Fachinfo und Service / Fachgebiete / Bauen und Vergabe / [Vergabe](#) zum Download zur Verfügung.

Az.: 21.1.4.1-006/001 gr Mitt. StGB NRW März 2017

188 Oberverwaltungsgericht NRW zu Windkraftanlage neben Wohngebiet

Das OVG Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 06. Mai 2016 - 8 B 866/15 - festgestellt, dass eine Windkraftanlage neben einem am Rande des Außenbereichs liegenden Wohngebiet zulässig ist. Das Gericht hat insoweit folgendes ausgeführt: Der Eigentümer eines Grundstücks am Rande zum Außenbereich kann nicht damit rechnen, dass in seiner Nachbarschaft keine emittierende Nutzung oder allenfalls eine reine Wohnnutzung entsteht. Der betroffene Eigentümer darf grundsätzlich nur darauf vertrauen, dass im angrenzenden Außenbereich keine Nutzung entstehen wird, die über die im Misch- und Dorfgebiet zulässige Lärmbelastung hinausgeht.

Das fragliche Grundstück des Eigentümers liegt in einem in seiner bauplanungsrechtlichen Einordnung streitigen Gebiet. In unmittelbarer Nachbarschaft wollte ein Unternehmen zwei 149 Meter bzw. 179 Meter hohe Windkraftanlagen im Außenbereich errichten. Die kleinere Anlage sollte in weniger als 500 Meter Abstand zum Wohnhaus des Klägers errichtet werden. Gegen die immissionschutzrechtliche Genehmigung für die Anlagen wehrt sich der Eigentümer im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes.

Rechtsgrundlage der Genehmigung sei § 6 Abs. 1 i. V. m. § 5 BImSchG. Sie sei zu erteilen, wenn sichergestellt sei, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG seien genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden.

Es sei unwahrscheinlich, dass die Windkraftanlagen solche Umwelteinwirkungen verursachen. Das Grundstück des Eigentümers grenze unmittelbar an den Außenbe-

reich an, in dem die Anlagen errichtet werden sollen; es sei daher ein „Zwischenwert“ für die zulässige dB(A)-Belastung zu bilden, wie sich auch aus Nr. 6.7 der TA Lärm ergebe. Dieser habe der Eigenart des an die Wohnbebauung grenzenden Außenbereichs und der dort nach § 35 BauGB vorgesehenen privilegierten Zulässigkeit von Windkraftanlagen Rechnung zu tragen.

Insbesondere könne der Eigentümer von Grundstücken im Grenzgebiet zum Außenbereich nicht damit rechnen, dass in seiner Nachbarschaft keine emittierende Nutzung oder allenfalls eine reine Wohnnutzung entstehe. Er dürfe nur darauf vertrauen, dass im angrenzenden Außenbereich keine Nutzung entstehen werde, die über die im Misch- und Dorfgebiet zulässige Lärmbelastung hinausgehe. Dem Schutzbedürfnis des Eigentümers eines in einem reinen Wohngebiet gelegenen, an den Außenbereich angrenzenden Grundstücks werde genügt, wenn der Richtwert für allgemeine Wohngebiete nach Nr. 6.1 d) TA-Lärm von 40 dB(A) nachts gewahrt sei.

Von einer optisch bedrängenden Wirkung sei nicht auszugehen; der Abstand zwischen Wohnhaus und Windkraftanlage betrage mehr als das Dreifache der Gesamthöhe. Schatten- und Eiswurf seien ebenso wie ein „Disco-Effekt“ nicht in unzumutbarem Umfang zu befürchten. Schließlich seien auch keine schädigenden Umwelteinwirkungen durch Infraschall zu erwarten. Windkraftanlagen riefen wie Straßenverkehr, der Wind selbst oder Meeresbrandung Infraschall hervor; dieser tieffrequente Schall liege regelmäßig unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs, so dass er nach bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht zu Gesundheitsschädigungen führe.

Anmerkung

Windkraftanlagen im Außenbereich sind als politisch erwünschte Einrichtungen der alternativen Energiegewinnung bauplanungsrechtlich nach § 35 BauGB privilegiert. Diese Privilegierung schlägt auch auf die erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Anlagen durch, die eine gewisse Gesamthöhe überschreiten. Auch Eigentümer von Grundstücken, die unmittelbar an der Grenze zum Außenbereich liegen, haben erhöhte Lärmbelastungen hinzunehmen, die durch solche Anlagen entstehen, soweit eine bestimmte „Kappungsgrenze“ eingehalten wird.

Auch andere Umwelteinwirkungen wie Licht- und Schatteneffekte und Eiswurf müssen eine Belastungsschwelle überschreiten, um immissionsschutzrechtlich relevant zu werden. Infraschall ist dagegen aufgrund der im Regelfall fehlenden Wahrnehmbarkeit durch den Menschen von vorneherein unbeachtlich.

Az.: 20.1.4.1-004/001 Mitt. StGB NRW März 2017

189 Medientraining 2017 des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz

Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz (DNK) hat auf seiner Jahrestagung 2016 in Görlitz beschlossen, in diesem Jahr wieder ein Medientraining für Denkmal-

pfleger in den Unteren Denkmalschutzbehörden anzubieten. Das Medientraining findet in der Electronic Media School (EMS) in Potsdam-Babelsberg, Marlene-Dietrich-Allee 25, 14482 Potsdam, vom 5. bis 7. September 2017, statt.

Die Themenschwerpunkte des Medientrainings werden Argumentationstraining, Konfliktmanagement und Themenvermittlung sein. Fallbeispiele von Problemfeldern aus der täglichen Arbeit sollten vorab an die Geschäftsstelle des DNK geschickt werden. Die Kosten für die An- und Abreise gehen zulasten der entsendenden Stelle. Zusätzlich fällt eine Teilnahmegebühr von 100 Euro für das Medientraining an. Um eine effiziente Arbeit zu gewährleisten, ist die Teilnehmerzahl je Medientraining wieder auf maximal acht Personen begrenzt.

Weitere Informationen sind der Webseite des DNK unter dem Link <http://www.dnk.de/Medientraining/n2252> zu entnehmen.

Az.: 20.7.4-002/003 we Mitt. StGB NRW März 2017

190 Endgültige Fassung der Unterschwellenvergabeordnung

Das Bundeswirtschaftsministerium hat die neue Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Die Fundstelle lautet: BAnz AT 07.02.2017 B1. Die Erläuterungen sind unter der Fundstelle B2 veröffentlicht worden. Die UVgO enthält Vergabevorschriften für Liefer- und Dienstleistungsaufträge, die unterhalb der Schwellenwerte für europaweite Ausschreibungen liegen. Sie soll künftig möglichst in allen Bundesländern an Stelle der VOL/A angewendet werden.

Bei der UVgO handelt es sich - wie schon bei der VOL/A - nicht um eine Rechtsverordnung des Bundes. Die Vorschriften werden erst durch den Anwendungsbefehl in den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder in Kraft gesetzt. Für den Bund und das Land NRW wird beispielsweise ein Inkrafttreten im Frühjahr 2017 erwartet.

Für die Kommunen in NRW wird gegenwärtig noch zur Vermeidung rechtlicher Risiken die Anwendung der VOL/A in der jeweils jüngsten, im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung empfohlen. Geregelt ist dies in den Vergabe-grundsätzen für Gemeinden nach § 25 GemHVO NRW (RdErl. d. MIK NRW - 34-48.07.01/01-169/12 - v. 06.12.2012). Das MIK NRW wird die sog. Kommunalen Vergabegrundsätze innerhalb der nächsten Monate unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände überarbeiten. Danach lässt sich sagen, inwieweit auch die Städte und Gemeinden in NRW die UVgO anwenden sollen.

Die Bekanntmachung der UVgO im Bundesanzeiger kann über <https://www.bundesanzeiger.de/> eingesehen werden. Der Text und die Erläuterungen zur UVgO sind außerdem abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/Gesetzesvorhaben/entwurf-unterschwellenvergabeordnung-uvgo.html>.

Az.: 21.1.2.3-002/001 Mitt. StGB NRW März 2017

191 Rekord bei Neubau von Windenergieanlagen in NRW 2016

Im Jahr 2016 wurden in NRW 208 neue Windenergieanlagen mit einer Leistung von insgesamt 550 Megawatt installiert. Damit wurde das bisherige Rekordjahr 2002, in dem 435 Megawatt installiert wurden, weit übertroffen. Gegenüber dem Tiefstand aus dem Jahre 2010 mit 90 Megawatt konnte der Zubau also um das Sechsfache gesteigert werden. NRW liegt nun im Bundesländervergleich an erster Stelle bei den Binnenlandstandorten und bundesweit an dritter Stelle knapp hinter den Küstenländern Schleswig Holstein (660 Megawatt) und Niedersachsen (895 Megawatt).

Das geht aktuell aus dem Anlagenregister der Bundesnetzagentur hervor. Schwerpunkte des Windenergieausbaus in NRW sind die Paderborner Hochebene und das Münsterland. Bei durchschnittlichen Investitionskosten von mehr als einer Million Euro je Megawatt wurden weit über 600 Millionen Euro in NRW in die Windenergie investiert.

Mittlerweile produzieren in NRW 3.335 Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von 4.600 Megawatt rund acht Terrawattstunden umwelt- und klimafreundlichen Strom. Im laufenden Genehmigungsverfahren befinden sich aktuell 260 Anlagen mit 760 Megawatt Leistung und damit mehr als der Zubau des vergangenen Jahres.

Der Anstieg des Windenergieausbaus wird sich damit auch im kommenden Jahr fortsetzen. Es ist allerdings damit zu rechnen, dass die Zahlen für Genehmigungen noch weiter steigen werden, da die Meldefrist bei der Bundesnetzagentur (Ende Januar 2017) in der vorliegenden Auswertung noch nicht berücksichtigt werden konnte.

Az.: 20.1.4.1-004/001

Mitt. StGB NRW März 2017

192 Änderungen im Lärmschutz bei Sportanlagen

Der Deutsche Bundestag hat die Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung (SALVO) beschlossen. Sie tritt drei Monate nach ihrer Verkündung, also wahrscheinlich im Mai 2017, in Kraft. Damit soll künftig der Konflikt zwischen „Sportlärm“ und dem Ruhebedürfnis der Anwohner von Sportanlagen im Interesse des Sports konkretisiert werden. Mit der Änderung sollen insbesondere auch wohnungsnahe Sportanlagen gesichert werden. In der Praxis gibt es immer mehr Streit zwischen Anwohnern und Sporttreibenden mit der Folge, dass Sportanlagen nur noch eingeschränkt genutzt werden können, der Sport nur noch mit erheblichen Auflagen möglich war oder Sportanlagen sogar geschlossen werden mussten.

Mit der beschlossenen Änderung der SALVO werden die Richtwerte für die abendlichen Ruhezeiten sowie zusätzlich für die Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen von 13:00 bis 15:00 Uhr um 5 Dezibel erhöht. Damit gelten für diese Zeiten die gleichen Richtwerte wie tagsüber außerhalb der Ruhezeiten. Die bisherigen Beurteilungszeiträume der

Ruhezeiten bleiben erhalten. Damit bleibt es weiterhin möglich, lärmintensive Zeiten innerhalb der Ruhezeiten mit lärmarmen Zeiten außerhalb zu verrechnen. Weiterhin soll die Regelung für Sportanlagen, die vor 1991 genehmigt wurden oder die ohne Genehmigung errichtet werden konnten, konkretisiert werden. Geregelt werden soll, welche Umbauten oder Änderungen zulässig sind, damit die entsprechende Sportanlage weiterhin den sogenannten „Altanlagenbonus“ nutzen kann, der eine Grenzwertüberschreitung ermöglicht.

Es ist zunächst grundsätzlich zu begrüßen, dass nach einer mehr als achtjährigen Diskussion endlich eine Änderung der SALVO beschlossen wurde. Die Inhalte der Verordnung sind geeignet, besser als bisher die Sportausübung zu sichern. Zu bedauern ist jedoch, dass der Bundestag die vom Städte- und Gemeindebund gemeinsam mit mehreren Sportverbänden geforderte Privilegierung des „Kinderlärms“ nicht aufgegriffen hat. Die SALVO schreibt damit weiterhin die Existenz von zwei unterschiedlichen Kategorien sportaktiver Kinder fort. Kinder in Kindergärten werden privilegiert, sportaktive Kinder auf Sportanlagen hingegen nicht.

Im Jahr 2011 wurde durch Bundesgesetz beschlossen, dass Kinderlärm keine schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des Lärmschutzes ist und somit auch keine erhebliche Belastung darstellt. Dieser Grundsatz muss konsequenterweise auch für Geräusche von Kindern gelten, die auf Sportanlagen aktiv sind. Die Sportvereine sind im Übrigen Deutschlands größter Partner der Ganztagschulen. Die Nutzung einer Sportanlage durch Schulsport führt aber auch zu einer Verkürzung des Beurteilungs- und Mitteilungszeitraums gemäß der SALVO mit der Folge, dass Sportaktivitäten von Kindern im Vereinssport eingeschränkt werden müssen, um das kalkulatorische Überschreiten der Richtwerte zu verhindern.

Az.: 20.1.6.1-002/001

Mitt. StGB NRW März 2017

193 Kostenausgleich für Tariftreue- und Vergabegesetz NRW

Am 12.12.2016 ist die Verordnung über eine Kostenausgleichsregelung für durch das TVgG-NRW entstandene kommunale Belastungen (Kostenausgleichsverordnung) im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes verkündet worden (GV. NRW. S. 1074). Die Kostenausgleichsverordnung regelt, dass die Gemeinden aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung als Ersatz der notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen, die durch die Verteuerung von öffentlichen Aufträgen oder durch die zusätzliche Rechtsverfolgung in Folge der Anwendung des TVgG entstanden sind, eine einmalige Kostenausgleichszahlung in Höhe von insgesamt 20.422.526 Euro erhalten.

Die Aufteilung für die Kreise und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erfolgt hälftig nach einem Sockelbetrag und hälftig auf der Basis der Einwohnerzahlen. Die konkreten Beträge ergeben sich aus den jeweiligen Berechnungstabellen, die der Kostenausgleichsverordnung

als Anlage beigefügt sind.

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW hat nunmehr IT.NRW als Dienstleister angewiesen, die auf die Kommunen jeweils entfallenden Beträge auf die entsprechenden, bei IT.NRW hinterlegten Bankverbindungen zu überweisen. Die Zahlungen sollen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs an die Anspruchsberechtigten im März 2017 erfolgen.

Az.: 21.1.3.1-001/002

Mitt. StGB NRW März 2017

194 KfW zu Mietwohnungsmarkt und regional differenzierter Wohnungspolitik

Mietsteigerungen und Wohnungsknappheit insbesondere in wachsenden Städten und Gemeinden haben in den letzten Jahren eine Debatte um die richtige Wohnungspolitik ausgelöst. Eine Entspannung der überhitzten Wohnungsmärkte ist nicht in Sicht; der Zuwanderungsdruck wird in den nächsten Jahren hoch bleiben. Umgekehrt erfordern die wachsenden Leerstände in strukturschwachen Regionen ebenso dringendes Handeln.

In Deutschland stehen nach Angaben der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) etwa 2 Millionen Wohnungen leer. Für ein Drittel der Landkreise besteht bis 2030 ein hohes Leerstandsrisiko. Diese Herausforderungen haben eine kontroverse Debatte ausgelöst: Was soll der Staat zur Sicherung bezahlbaren Wohnraums tun? Wie soll man knappen Wohnraum zwischen zahlungskräftigen und weniger zahlungskräftigen Mietern verteilen? Und was sollen private und staatliche Akteure gegen die hohen Leerstände in strukturschwachen Gebieten tun? Um Antworten auf diese Fragen zu finden, werden in einem KfW-Diskussionsbeitrag fünf und zum Teil überraschende Befunde zur aktuellen Mietentwicklung vorgestellt. Anschließend wird erörtert, welche Lösungen aus volkswirtschaftlicher Sicht geeignet sein können.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat sich stets dafür ausgesprochen, die Förderpolitik im Wohnungsbau nicht einseitig auf Großstädte zu konzentrieren und dort die ohnehin schon bestehenden Belastungen zu verstärken, sondern insbesondere auch die Nachbarkommunen und den ländlichen Raum, bei gleichzeitigem Ausbau speziell des ÖPNV, mit einzubeziehen. Auch müssen die ungenutzten Potentiale in Gebieten mit hohem Leerstand, etwa durch die Stärkung eines Programms wie „Jung kauft alt“, aktiviert werden.

Weitere Informationen zu dem KfW-Diskussionsbeitrag finden sich im Internet unter www.kfw.de, Rubrik: KfW-Konzern \ KfW Research \ Aktuelles.

Az.: 20.4.1.2-001/002

Mitt. StGB NRW März 2017

195 Landesentwicklungsplan NRW seit 08.02.2017 in Kraft

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) und die Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen sind am 25.01.2017 im Gesetz-

und Verordnungsblatt des Landes NRW veröffentlicht worden. Der LEP, der als Anlage zu dieser Verordnung verkündet worden ist, ist Bestandteil der Verordnung. Er besteht aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen.

Der LEP NRW wird bei der Landesplanungsbehörde und bei den Regionalplanungsbehörden zur Einsicht niedergelegt. Darüber hinaus hat die Landesplanungsbehörde angekündigt, allen Kommunen zwei gedruckte Exemplare des neuen LEP zeitnah zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen kann der LEP NRW auf der Internetseite der Landesplanungsbehörde herunter geladen werden unter <https://www.land.nrw/de/thema/landesplanung>.

Verordnung und LEP NRW treten am 08.02.2017 in Kraft. Dies ergibt sich nach übereinstimmender Rechtsauffassung der Geschäftsstelle und der Landesplanungsbehörde aus Art. 71 Abs. 3 Verf NRW. Danach treten Gesetze und Rechtsverordnungen mit dem vierzehnten Tag nach Ausgabe der die Verkündung enthaltenden Nummer des Gesetz- und Verordnungsblattes in Kraft, wenn nichts anderes bestimmt ist. Dies ist vorliegend der Fall, da § 3 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen das Datum des Inkrafttretens offen lässt.

Mit dem Inkrafttreten sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz zu beachten. Zeitgleich treten der Sachliche Teilplan Großflächiger Einzelhandel, der seit 1995 geltende Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW 95) und der Landesentwicklungsplan IV „Schutz vor Fluglärm“ außer Kraft.

Mit Schnellbrief Nr. 358 vom 15.12.2016 hatten wir darüber informiert, dass der Landtag NRW dem Entwurf des LEP NRW in seiner Sitzung am 14.12.2016 seine Zustimmung erteilt hat.

Az.: 20.0.4-004/004 gr

Mitt. StGB NRW März 2017

196 Oberverwaltungsgericht Lüneburg zu Dauerwohnen auf Campingplätzen

Das OVG Lüneburg hat mit Urteil vom 25.01.2017 (Az. 1 KN 151/15) die Änderung eines Bebauungsplans für einen Campingplatz für unwirksam erklärt. Auf dem Campingplatzgelände waren bereits Wochenendhäuser zulässig. In der Vergangenheit wurde das Gebiet aber zunehmend auch zum dauerhaften Wohnen genutzt. Der Bebauungsplan sollte diese Nutzung legalisieren und ein Nebeneinander von vorübergehendem und dauerhaftem „Wohnen in der touristischen Gemeinschaft“ ermöglichen. Dagegen wandte sich die Antragstellerin, die einen gesteigerten Zu- und Abfahrtsverkehr vor ihrem an der Zufahrtsstraße zum Platz gelegenen Wohnhaus befürchtete.

Der 1. Senat des OVG führt aus, dass der Plan vor allem deshalb unwirksam sei, weil die Baunutzungsverordnung (BauNVO) die gleichberechtigte Mischung von Ferienhäusern und Gebäuden zum dauerhaften Wohnen in einem Baugebiet nicht zulasse. Eine solche Mischung sehe der Plan aber vor. Daran ändere auch der Versuch nichts, mit dem „integrierten Wohnen in der touristischen Gemeinschaft“ eine neue Wohnform zu definieren, für die die der

BauNVO zu entnehmende Beschränkung nicht gelte. Der Senat hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht nicht zugelassen.

Dauerwohnnutzungen auf Campingplätzen stellen die Städte und Gemeinden immer wieder vor Probleme. Nimmt das Dauerwohnen zu, stellt sich nicht selten die Frage, ab wann die Kommune gegen diese Nutzung vorgehen kann oder sogar muss, um einer eventuellen Funktionslosigkeit des Bebauungsplans vorzubeugen. Umgekehrt kann sie sich, so die vorliegende Entscheidung, der Frage aber auch nicht einfach dadurch entziehen, dass sie den historisch gewachsenen Zustand durch eine Änderung des Bebauungsplans legalisiert.

Az.: 20.1.1.4.3-009/003 Mitt. StGB NRW März 2017

Umwelt, Abfall und Abwasser

197 Neuregelung des Bundes zu Fracking seit 11.02.2017 in Kraft

Am 11.02.2017 sind die gesetzlichen Neuregelungen zum Verbot des unkonventionellen Fracking in Deutschland in Kraft getreten. Die Neuregelungen sehen weitreichende Verbote und Einschränkungen für die Anwendung der Fracking-Technologie in Deutschland vor.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes sind unkonventionelle Fracking-Vorhaben bis auf weiteres nicht zulässig. Es gilt ein unbefristetes Verbot für unkonventionelles Fracking in Schiefer-, Mergel-, Ton- und Kohleflözgestein. Bundesweit erlaubt sind lediglich vier Erprobungsmaßnahmen, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen. Diesen müssten auch die Landesregierungen zustimmen. Hinzu kommt, dass Erprobungsmaßnahmen auch von einer unabhängigen Expertenkommission ohne eigene Entscheidungskompetenz wissenschaftlich begleitet werden müssten. Nach ersten Erkenntnissen dürfte es in Deutschland allerdings bis auf weiteres keine Probebohrungen für die Schiefergas-Förderungen nach der Fracking-Methode geben.

Für konventionelle Fracking-Vorhaben, die es in Deutschland bereits seit den 1960er Jahren gibt, gilt: Sie dürfen künftig nicht in Wasserschutz-, Heilquellenschutzgebieten sowie Einzugsgebieten von Seen und Talsperren, Brunnen, von Wasserentnahmestellen für die öffentliche Trinkwasserversorgung, Nationalparks und Naturschutzgebieten vorgenommen werden. Generell verboten ist zudem der Einsatz wassergefährdender Stoffe beim Fracking. Etwaige Vorhaben müssen darüber hinaus einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden. Dies garantiert die Öffentlichkeitsbeteiligung.

Gemäß § 13 a Abs. 7 WHG ist der Bundestag allerdings aufgefordert, im Jahr 2021 erneut zu überprüfen, ob das generelle Verbot auf der Grundlage des bis dahin vorliegenden Standes von Wissenschaft und Technik weiterhin angemessen ist. Vor diesem Hintergrund ist die Zielbestimmung 10.3.4. im neuen Landesentwicklungsplan (LEP)

zu begrüßen, dass Fracking in unkonventionellen Lagerstätten ausgeschlossen ist.

Az.: 24.0.13-002/001 gr Mitt. StGB NRW März 2017

198 NRW-Landtag beschließt Kontrollerggebnis-Transparenz-Gesetz

Der Landtag NRW hat am 15.02.2017 das Gesetz zur Bewertung, Darstellung und Schaffung von Transparenz von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung (Kontrollerggebnis-Transparenz-Gesetz - KTG) beschlossen. Zukünftig können sich Verbraucher in NRW direkt über den Stand der Hygiene bei ihrem Bäcker oder ihrem Restaurant erkundigen. Mit der Verabschiedung des Kontrollerggebnis-Transparenz-Gesetzes wird ein Ampelsystem (Kontrollbarometer, Hygieneampel) eingeführt, das den Kunden einen schnellen Überblick geben soll, ob der kontrollierte Betrieb über ein gutes Hygienemanagement verfügt.

Das Gesetz führt ein landesweit einheitliches System für die Bewertung, Darstellung und Transparentmachung von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung (Transparenzsystem) ein. In das Transparenzsystem werden alle Lebensmittelbetriebe einbezogen, die nach Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 bei der zuständigen Behörde zu registrieren sind und auf die § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung (AVV Rüb) anwendbar ist. Dies sind in NRW etwa 150.000 lebensmittelverarbeitende Betriebe. Die Primärproduktion ist nicht einbezogen.

Die Grundlage für das Transparenzsystem ist ein einheitliches Beurteilungssystem für die Ermittlung und Bewertung des Kontrollergebnisses mit einheitlichen Beurteilungs- und Bewertungsmaßstäben, das an die Ergebnisse der amtlichen Betriebskontrollen anknüpft. Das Gesetz regelt die Elemente des Beurteilungssystems sowie eine leicht verständliche Form der Darstellung des Kontrollergebnisses, die als Kontrollbarometer (Hygieneampel) bezeichnet wird. Die Darstellung des Kontrollergebnisses erfolgt in Form eines Balkendiagramms, das die Ergebnisse in drei Ergebnisstufen farblich abbildet. Den Ergebnisstufen werden die Farben grün (Anforderungen erfüllt), gelb (Anforderungen teilweise erfüllt) und rot (Anforderungen unzureichend erfüllt) zugeordnet. Die Lebensmittelüberwachungsbehörde erstellt das Kontrollbarometer und stellt es dem Lebensmittelunternehmer in schriftlicher Form zur Verfügung.

Das KTG regelt im Weiteren die Transparentmachung der Ergebnisse der amtlichen Kontrollen. Nach Ablauf einer 36 Monate dauernden, für die Lebensmittelunternehmen freiwilligen Einführungsphase sind sie dazu verpflichtet, das Kontrollbarometer an gut sichtbarer Stelle zugänglich zu machen. Bei Betrieben, die Lebensmittel unmittelbar an den Endverbraucher abgeben, hat der Lebensmittelunternehmer das Kontrollbarometer an oder in der Nähe der Eingangstür oder an einer vergleichbaren, für die Verbraucher unmittelbar vor Betreten der Betriebsstätte von außen gut sichtbaren Stelle anzubringen.

Innerhalb der 36monatigen Einführungsphase ist der Lebensmittelunternehmer nicht verpflichtet, das Kontrolleergebnis in seinem Betrieb zugänglich zu machen, er kann dies aber freiwillig tun. Zuständige Behörde im Sinne des Kontrolleergebnis-Transparenz-Gesetzes ist die für die Lebensmittelüberwachung zuständige Kreisordnungsbehörde. Das Gesetz tritt mit den dargestellten Übergangsregelungen am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Mit dieser ist alsbald zu rechnen.

Az.: 23.0.3-001/002 gr Mitt. StGB NRW März 2017

199 Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes überarbeitet

Die Bundesregierung hat am 11.02.2017 eine Neuauflage ihrer Nachhaltigkeitsstrategie beschlossen. Dabei handelt es sich um die umfassendste Überarbeitung seit dem erstmaligen Beschluss 2002. Sie stellt auch den zentralen Rahmen für die nationale Umsetzung der Agenda 2030 mit ihren 17 globalen Nachhaltigkeitszielen dar.

Für jedes Ziel sind in der Strategie politische Prioritäten und Maßnahmen sowie messbare Indikatoren und Ziele formuliert. Mit der Strategie soll auch die Zusammenarbeit innerhalb der Bundesregierung für eine nachhaltige Politik ebenso wie die Kooperation mit den Akteuren aus Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft gestärkt werden.

Die Neuauflage der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie kann von der Internetseite der Bundesregierung heruntergeladen werden unter:
https://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Nachhaltigkeitsstrategie/_node.html.

Az.: 23.2.1-002/001 gr Mitt. StGB NRW März 2017

200 Konferenz „Kommunen aktiv für den Klimaschutz“

Städte und Gemeinden in Deutschland sind seit vielen Jahren maßgebliche Akteure beim Klimaschutz und bei der Energieeffizienz. Vor diesem Hintergrund veranstaltet der DStGB in Kooperation mit dem Städte- und Gemeindebund NRW und der Kommunalen Umwelt-Aktion U.A.N

bereits seit dem Jahr 2008 jährliche Fachkonferenzen zum Thema Klimaschutz.

Am 14. März 2017 findet die nunmehr zehnte Fachkonferenz zum Klimaschutz in der Deutschen Welle in Bonn statt. Die hohen Teilnehmerzahlen der letzten Konferenzen von über 200 Vertretern aus Kommunen, Politik und Wirtschaft zeigen die Etablierung und Reichweite der Konferenz. Auch auf dieser Jubiläumsveranstaltung ist es das Ziel, den Erfahrungsaustausch der kommunalen Praktiker mit anderen Akteuren im Klimaschutz und der Energieeffizienz weiter zu fördern und über wegweisende und innovative Ansätze zu informieren.

Neben Podiumsdiskussionen und Impulsvorträgen werden auch Beiträge direkt aus der Wissenschaft Anregungen über praxisrelevante Themen liefern, wie beispielsweise den Bewusstseinswandel der Bürger im Klimaschutz. Begrüßt werden die Teilnehmer von dem Präsidenten des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Bürgermeister Roland Schäfer aus Bergkamen. Die aktuellen Herausforderungen für die deutsche Klimaschutzpolitik wird Dr. Barbara Hendricks, Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, erläutern.

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans Joachim Schellnhuber, Direktor des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung (PIK), wird die Zusammenhänge zwischen Klimawandel und Moral und dem Klimaschutz als Weltbürgerbewegung beleuchten. Zudem werden Prof. Dr. Günther Bachmann, Generalsekretär des Rates für nachhaltige Entwicklung, und Oberbürgermeister Markus Lewe, Stadt Münster, zu den Teilnehmern der Jubiläumsveranstaltung reden.

Weitere Informationen zur 10. Klimakonferenz nebst der Agenda sind von StGB NRW-Mitgliedskommunen dem Schnellbrief Nr. 6/2017 vom 11.01.2017 zu entnehmen oder können von der Homepage des DStGB heruntergeladen werden unter:

<http://www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Veranstaltungen/Save%20the%20Date%3A%2010.%20DStGB-%20Klimaschutzkonferenz%20%E2%80%9EKommunen%20aktiv%20of%20C3%BCr%20den%20Klimaschutz%E2%80%9C/>.

Az.: 23.1.10-001/001 gr Mitt. StGB NRW März 2017